

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XXVIII. Jahrgang.

Berlin, 1. September 1929.

Nummer 23

Inhalts-Verzeichnis.

Die Gewinnverteilung der Reichsbank.

Von Dr. Heinz Pinner, Rechtsanwalt und Notar, Berlin.

Uneinheitliche Abstimmung und das Bankgewerbe.

Von Professor Dr. Flechtheim, Berlin.

Die neuen Spediteurbedingungen.

Von Rechtsanwalt von Rauschenplat, Berlin.

Die Autonome Amortisationskasse in Frankreich.

Von Dr. Kurt A. Herrmann, Berlin.

Für Wiederherstellung des Bank- und Sparkassengeheimnisses.
Gerichtliche Entscheidungen.

Riesser-Stiftung.

Bücherbesprechungen.

Statistik: Zur Lage am englischen Geldmarkt.

Die Gewinnverteilung der Reichsbank.

Von Dr. Heinz Pinner, Rechtsanwalt und Notar, Berlin.

Im Zusammenhang mit der diesjährigen Generalversammlung der Reichsbank und im Anschluß an sie sowie an die Debatten über den Young-Plan hat in der Presse eine Diskussion über eine Abänderung des Reichsbankgesetzes eingesetzt, die sich auch neben den aus einer Annahme des Young-Plans sich zwangsläufig ergebenden Aenderungen mit einer Aenderung der Gewinnverteilung der Reichsbank befaßt. Diese Debatte ist nahezu ausschließlich unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte geführt und in ihr einer Aenderung der Gewinnverteilung das Wort geredet worden. Mit Rücksicht auf die Beunruhigung, die durch diese Diskussion nicht nur in den Reihen der Anteilseigner der Reichsbank, sondern auch darüber hinaus in wirtschaftlichen Kreisen des In- und Auslandes entstanden zu sein scheint, dürfte es an der Zeit sein, diese Frage auch von der rechtlichen Seite zu betrachten.

Die Reichsbank ist eine durch Reichsgesetz geschaffene besondere juristische Person (§ 1 BankG.). Sie ist begrifflich etwas anderes als irgendeine der im BGB. oder HGB. vorgesehenen juristischen Personen. Sie unterliegt daher auch keiner der Bestimmungen, die für eine von diesen gegeben ist. Es würde an dieser Stelle zu weit führen, sich mit den zahlreichen Theorien über die Rechtsnatur der Reichsbank kritisch zu befassen. Es mag genügen, festzustellen, daß die Reichsbank eine juristische Person eigener Art mit starkem gesellschaftlichen Einschlag ist. Konnte die gesellschaftsartige Bildung der Reichsbank unter dem Bankgesetz von 1875 noch bestritten werden, so läßt die Struktur des neuen Bankgesetzes von 1924, insbesondere unter Berücksichtigung der §§ 12 und 16, eine solche Ablehnung des gesellschaftlichen Charakters nicht mehr zu. Selbstverständlich folgt aus der Bejahung gesellschaftlichen Einschlages nicht etwa die Anwendungsmöglichkeit irgendwelcher für sonstige Gesellschaften des Bürgerlichen Gesetzbuches oder des Handelsgesetzbuches gegebener Vorschriften, insbesondere nicht die Anwendbarkeit aktienrechtlicher Vorschriften, was an und für sich mit Rücksicht dar-

auf, daß die Reichsbankanteile wie Aktien an der Börse gehandelt werden, naheliegen könnte; die Rechtsverhältnisse der Anteilseigner sind vielmehr allein aus dem Reichsbankgesetz und der Satzung abzuleiten. Soweit aber diese Bestimmungen auszu-legen sind, darf bei der Auslegung der gesellschafts-ähnliche Charakter nicht übersehen werden.

Die Gewinnverteilung der Reichsbank ist im neuen Bankgesetz in den §§ 12 und 37 geregelt. Nach ihnen beschließt die Generalversammlung über die Gewinnverteilung nach Maßgabe des Gesetzes, insbesondere also der in § 37 gegebenen besonderen Vorschriften. Mit den Rechten aus § 12 ist den Anteilseignern eine weit über die Rechte, die das alte Bankgesetz gab, hinausgehende Befugnis gegeben. Während nach dem alten Bankgesetz und dem alten Statut dem Anteilseigner lediglich die bereits festgesetzte Bilanz und Gewinnberechnung mitgeteilt wurde, liegt jetzt deren Feststellung bei den Anteilseignern. Waren also im alten Bankgesetz die Verwaltungsrechte der Anteilseigner wesentlich geringer als sie im neuen Bankgesetz sind, so war doch trotzdem in den §§ 2 und 21 des Statuts vorgesehen, daß eine Erhöhung des Grundkapitals und eine hieraus sich ergebende Aenderung der Verteilung des Reingewinns der Beschlußfassung der Anteilseigner unterliegt. Allerdings kann aus dieser nur für den Fall der Kapitalerhöhung vorgesehenen Berechtigung der Anteilseigner nicht direkt auf das allgemeine Recht der Anteilseigner, an jeder anderweitig beabsichtigten Verteilung des Reingewinns beschlußfassend teilzunehmen, geschlossen werden (Breit, Bankgesetz Seite 216; a. A. Koch-Schacht, Münz- und Bankgesetzgebung Seite 111). Dieses Recht folgt jedoch aus allgemeinen gesellschaftsrechtlichen Erwägungen und ist von der Reichsregierung selbst im Entwurf der Novelle von 1899 anerkannt worden. Nun ist es richtig, daß das neue Bankgesetz und die neue Satzung es an einer der Bestimmungen der §§ 2 und 21 des alten Statuts analogen Regelung fehlen lassen. In § 12 des neuen Bankgesetzes ist der Generalversammlung lediglich das Recht der Beschlußfassung über die Abänderung der Satzung gegeben; die Bestimmungen über die Gewinnverteilung finden sich jedoch nicht in der Satzung, sondern im Gesetz selbst. Die vielfach gezogene Folgerung, daß, da das Gesetz eine Beschluß-

fassung der Anteilseigner über Aenderung der Gewinnverteilung nicht vorsehe, es einer solchen nicht bedürfe, diese Aenderung vielmehr ohne Befragung der Anteilseigner vorgenommen werden könne, ist aber offensichtlich irrig. Es ist bereits ausgeführt worden, wie viel stärker das neue Bankgesetz gegenüber dem alten den gesellschaftsrechtlichen Charakter der Reichsbank betont. Wenn daher schon unter der Herrschaft des alten Bankgesetzes für eine Aenderung der Gewinnverteilung die Beschlußfassung der Generalversammlung der Anteilseigner aus gesellschaftsrechtlichen Erwägungen verlangt wurde (Breit, a. a. O. Seite 216), muß dies in verstärktem Maße unter dem jetzigen Bankgesetz gelten. Man könnte vielleicht die Frage aufwerfen, ob infolge Fehlens positiver Vorschriften überhaupt eine Aenderung der Gewinnverteilung, selbst bei Zustimmung der Generalversammlung möglich ist. Von Koch-Schacht (a. a. O. Seite 111) wird diese Möglichkeit verneint. Diese Folgerung halte ich für zu weitgehend. Das Recht auf Gewinnverteilung, wie es im § 37 vorgesehen ist, ist kein Sonderrecht eines einzelnen Anteilseigners, sondern ein der Gesamtheit der Anteilseigner zustehendes Recht. Für die Entscheidung dieser Frage können unbedenklich die Grundsätze herangezogen werden, die für die Gewinnansprüche der Gesellschafter anderer Gesellschaftsformen, insbesondere der Aktionäre einer Aktiengesellschaft gelten. Hier ist es anerkanntes Rechts, daß das Recht auf die Dividende kein Sonderrecht darstellt (Staub-Pinner § 213 Anm. 9). Dasselbe muß auch für die Anteilseigner der Reichsbank gelten. Nun üben die Anteilseigner ihre Rechte in der Generalversammlung aus, die mit einfacher Stimmenmehrheit Beschlüsse faßt. Selbstverständlich können die Anteilseigner in der Generalversammlung durch einen Beschluß nicht etwa das Bankgesetz ändern. In diesem Sinne entbehrt der Beschluß einer gestaltenden Wirkung, jedoch bestehen keine Bedenken, daß die Gewinnverteilung im Wege einer Aenderung des Bankgesetzes durch die Gesetzgebung erfolgt, wenn die Generalversammlung der Anteilseigner der beabsichtigten Gesetzesänderung zugestimmt hat; die zu jeder Aenderung des Bankgesetzes notwendige Zustimmung der Vertragsgegner der Londoner Konferenz von 1924 lasse ich hierbei außer Betracht. Ohne einen zustimmenden Beschluß der Generalversammlung aber kann keine Aenderung der Gewinnverteilung erfolgen, sei es, daß man eine solche Aenderungsmöglichkeit überhaupt verneint, weil das Reich sich mit Rücksicht auf das für 50 Jahre fest bewilligte Notenprivileg überhaupt des Rechts auf eine Aenderung der Gewinnverteilung auf gesetzlichem Wege begeben wollte, sei es, daß man gesellschaftsrechtliche Grundsätze, die auf die Reichsbank Anwendung finden müssen, anwendet. Ein ohne Zustimmung der Generalversammlung ergehendes, die Gewinnverteilung änderndes Gesetz würde gegen Art. 153 der Reichsverfassung verstoßen, weil es das von der Verfassung gewährleistete Eigentum verletzen würde. Hierbei ist insbesondere an den viel umstrittenen Spezialreservefonds für künftige Dividendenzahlungen zu denken, der aus an und für sich unter die Anteilseigner verteilbarem Reingewinn gebildet wird. Man mag die Rechte der Anteilseigner auf diesen Fonds so weit oder so eng auslegen wie man will; ein gewisses Recht auf diesen

Fonds, insbesondere für den Fall der Unmöglichkeit der Verteilung der Mindestdividende aus dem Geschäftsergebnis und für den Fall der Liquidation, kann den Anteilseignern nicht abgesprochen werden. Aber auch wenn man von dem Spezialreservefonds absieht, vernichtet oder beschädigt jede zuungunsten der Anteilseigner erfolgende neue Regelung der Gewinnverteilung das Eigentum der Anteilseigner, da ja naturgemäß jeder derartige Eingriff der Gesetzgebung zu einer Minderung des Wertes der Anteile führen muß. Hieran würde auch eine angemessene Entschädigung nichts ändern, da auch eine Enteignung gegen angemessene Entschädigung nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig ist. An dieser Voraussetzung würde es aber im vorliegenden Falle fehlen, da hier eine Enteignung lediglich zugunsten des Fiskus erfolgen würde, dessen Interesse mit dem des Gemeinwohls nicht gleichbedeutend ist¹⁾. Auch daß die Verletzung des Eigentums durch ein Gesetz erfolgt, würde diese nicht sanktionieren; Art. 153 der Reichsverfassung gilt auch gegenüber Akten der Gesetzgebung (vgl. Anschütz, Die Verfassung Art 153 Anm. 5 und 6, und Triepel, Goldbilanzverordnung und Vorzugsaktien Seite 15 ff.). Ein weiteres Eingehen hierauf dürfte sich jedoch erübrigen, da es mit Rücksicht auf die Unzulässigkeit einer Aenderung der Gewinnverteilung der Reichsbank ohne Zustimmung der Generalversammlung der Anteilseigner ausgeschlossen erscheinen muß, daß von irgendeiner Seite an einen derartigen Akt der Gesetzgebung, der einer Enteignung gleichkommt, gedacht wird.

Die vorliegenden Ausführungen zeigen, daß die Rechtslage zu einer Beunruhigung in den Kreisen der Anteilseigner und der übrigen Wirtschaft des In- und Auslandes keinen Anlaß bietet. Wirtschaftlich mag ein Bedürfnis nach Aenderung der Gewinnverteilung bei der Reichsbank bestehen. Es ist oben dargelegt, daß es einen gesetzmäßigen Weg gibt, auf dem sie erstrebt werden kann. Wird dieser Weg nicht beschritten, die Zustimmung der Generalversammlung der Anteilseigner also nicht eingeholt, so kann eine Aenderung durch Gesetz nicht erfolgen.

Uneinheitliche Abstimmung und das Bankgewerbe.

Von Professor Dr. Flechtheim, Berlin.

Die Frage, ob ein Aktionär mit mehreren eigenen Aktien in der Generalversammlung mit einem Teil seiner Aktien für und mit dem anderen Teil gegen einen Antrag stimmen kann, hat durch die Entscheidung des Reichsgerichts (II. Zivilsenat) vom 16. September 1927 (RG. 118, 67 = JW. 27 S. 298) eine gewisse aktuelle Berühmtheit erlangt. Die Frage ist an sich nicht neu, aber man hat ihr früher keine praktische Bedeutung beigemessen. Ob jemand mit seinem Aktienbesitz teils für, teils gegen einen Antrag stimmen könne, erschien mehr als eine juristische Scherz-

¹⁾ Vgl. die im Jahrbuch des Deutschen Rechts von Schlegelberger und Boschan 1926 S. 1365 angezogenen Schriftsteller, ferner Reichsgericht in Zivilsachen 103 S. 202; „Der im Art. 153 RVerf. erforderte Nutzen für die Allgemeinheit aber muß über den durch die vorgenommene Rechtsentziehung an sich und ohne weiteres erreichten Vorteil hinausgehen oder außerhalb dieses Vorteils bestehen.“

frage, denn als ein ernsthaftes Problem. Bis vor kurzem war die Rechtslehre fast einig, eine solche uneinheitliche Abstimmung abzulehnen (vgl. besonders Staub-Pinner HGB. § 252 Anm. 2, Staub-Hachenburg G. m. b. H. § 47 Anm. 6). Für die Zulassung einer solchen Teilung hatte sich nur Hugo Horowitz („Das Recht der Generalversammlungen der Aktiengesellschaften“, Berlin 1913, S. 138) ausgesprochen. Die Frage ist dann durch den der zitierten Entscheidung des Reichsgerichts zugrunde liegenden Fall aus ihrem Dornröschenschlaf geweckt worden. An einer Gaswerks-A.G. ist die Stadt Wiesbaden mit 51 pCt., die Thüringische Gasgesellschaft mit 49 pCt. beteiligt. In einer Generalversammlung ließ sich die Stadt Wiesbaden auf Grund eines Magistratsbeschlusses durch mehrere Mitglieder des Magistrats und eine Reihe Stadtverordnete vertreten, und zwar so, daß jeder Vertreter Vollmacht für eine bestimmte Anzahl Aktien hatte. Bei der Verteilung der Aktien wurde die Stärke der Fraktionen zugrunde gelegt. Bei einem bestimmten Antrage ergab sich nun eine Meinungsverschiedenheit unter den städtischen Vertretern, so daß ein Teil mit der Thüringischen Gasgesellschaft für den Antrag, ein anderer Teil dagegen stimmte. Es entstand ein Prozeß, in dem die Zulässigkeit einer solchen uneinheitlichen Abstimmung streitig wurde. Noch während des Schwebens dieses Rechtsstreits wurde der Fall von Bernicken (JW. 26, 2881 und Bank-Archiv Bd. 26 S. 319) und Saenger (Zentralbl. f. Handelsr. 27, 213 ff.) eingehend behandelt. Beide Schriftsteller schlossen sich der Ansicht von Horowitz an. Dagegen hat das RG. in Uebereinstimmung mit den Vorinstanzen und entsprechend der in der Rechtslehre herrschenden Ansicht eine solche Teilung des Stimmrechts für unzulässig erklärt. Diese Entscheidung hat Klausing zu seinem umfangreichen und tiefgründigen Buche über „Uneinheitliche Ausübung mehrerer Stimmen durch Einzelpersonen und Personenverbände“ (Berlin 1928) angeregt (vgl. auch seine Anm. in JW. 27, 2982). Auch Klausing hält grundsätzlich an dem Standpunkt der herrschenden Lehre und des Reichsgerichts, daß mehrere Stimmen nur einheitlich abgegeben werden dürfen, fest. Er läßt von diesem Grundsatz keine Ausnahmen zu, soweit die Aktien (oder sonstigen Gesellschaftsrechte) „einer physischen Einzelperson oder einer nicht aus einem Personenverbände zusammengesetzten juristischen Person zustehen“. Dagegen hält er unter gewissen Voraussetzungen Ausnahmen von dem Grundsatz für möglich, die uneinheitliche Abstimmung also für zulässig „bei Körperschaften, Gesellschaften und sonstigen Personenverbänden“. Soweit ich sehe, hat diese, jedenfalls auf den ersten Blick überraschende Unterscheidung Klausings noch keine Anhänger gefunden. Haußmann (JW. 28, 2904), der dem bedeutenden Werke im übrigen volle Gerechtigkeit widerfahren läßt, will in jedem Fall, gleichviel wer der Besitzer der Aktien ist, beim Vorliegen eines schutzwürdigen Interesses die gespaltene Abstimmung zulassen. Walter Horowitz (Zentralbl. f. Handelsr. 29 S. 24 ff.) endlich verteidigt gegenüber dem Reichsgericht und Klausing den die uneinheitliche Abstimmung grundsätzlich zulassenden Standpunkt von Hugo Horowitz. Bei dieser Zersplitterung der Ansichten ist es begreiflich, wenn das Reichsjustizministerium in seinem Fragebogen zur Aktienrechtsreform (Frage Nr. 164) unter Bezugnahme

auf das Buch von Klausing das Problem der uneinheitlichen Abstimmung zur Diskussion stellt. Gerade deshalb scheint mir diese Frage von praktischem Interesse, und zwar in erster Reihe für das Bankiergewerbe. Denn in seinem Bereich spielt der Fall der uneinheitlichen Ausübung des Stimmrechts, wie noch zu zeigen sein wird, eine nicht unbedeutende und durchaus ernsthafte Rolle.

Anhänger und Gegner der Zulassung geteilter Abstimmung streiten sich um den Wortlaut des Gesetzes (§ 252 Abs. 1 Satz 1 und 2: „Jede Aktie gewährt das Stimmrecht. Das Stimmrecht wird nach den Aktienbeträgen ausgeübt.“). Es verlohnt sich nicht, darauf einzugehen. Auch die Deduktionen aus dem „Wesen des Stimmrechts“ usw. sind unfruchtbar. Aus solchen Erwägungen allein wäre man niemals zur Ablehnung uneinheitlicher Abstimmung gekommen. Der tiefere Grund liegt offensichtlich in der Abneigung, ein Verhalten rechtlich zuzulassen, das wie ein Spiel mit ersten Dingen sich ausnimmt. Dieser Gesichtspunkt tritt insbesondere in der Entscheidung des Reichsgerichts klar und unmißverständlich zutage. Das Reichsgericht betont: „Zunächst ist nicht zu erkennen, welches berechnigte und schutzwürdige Interesse an der Möglichkeit einer solchen verschiedenen Abstimmungsweise bestehen sollte. Die Abstimmung des Aktionärs in der Generalversammlung ist seine Willensäußerung in Absicht auf die Führung und Gestaltung der gesellschaftlichen Angelegenheiten; sie ist Rechtshandlung und Element der Willensbildung des obersten Organs der Gesellschaft. Diese Willensäußerung kann, wenn sie rechtlich beachtlich sein soll, vernünftigerweise nur einheitlich, nicht aber in sich widerspruchsvoll sein.“ Man kann nun durchaus bezweifeln, ob damit das Problem richtig gestellt ist (vgl. besonders Walter Horowitz S. 30). Man könnte sehr wohl umgekehrt fragen: Welcher Schaden wird durch eine solche uneinheitliche Abstimmung angerichtet? Wird niemand geschädigt, so ist nicht einzusehen, welchen Anlaß das Gesetz haben soll, dem Aktionär eine bestimmte Ausübung seines Stimmrechts zu verbieten, selbst wenn sein Verhalten sich als läppische Spielerei darstellen sollte. Aber ich will mich dennoch der Fragestellung des Reichsgerichts anschließen. Dann kann man die uneinheitliche Abstimmung nur dann grundsätzlich und allgemein für unzulässig erklären, wenn es vernünftige und schutzwürdige Gründe für eine solche Art der Abstimmung überhaupt nicht gibt. Die Beweisführung der Verteidiger einer solchen Abstimmungsweise läuft denn auch darauf hinaus, darzutun, daß es solche Fälle tatsächlich gibt. Sowohl Saenger wie Bernicken haben solche Beispiele gebildet. Aber Klausing hat bereits deren Unschlüssigkeit nachgewiesen. Klausings eigene These geht dahin, daß sich Fälle berechtigter Teilung des Stimmrechts bei der Einzelperson nicht finden lassen, wohl aber dagegen bei Verbandspersonen. Tatsächlich zeigt er auch an einer Reihe guter Beispiele, daß bei Verbandspersonen, die an einer Aktiengesellschaft oder einem sonstigen Verbände beteiligt sind, durchaus verständige Gründe für eine uneinheitliche Abstimmung vorliegen können. Demgegenüber führen Haußmann und besonders Walter Horowitz wiederum eine Reihe von Fällen an, in denen auch bei der Einzelperson eine

gespaltene Abstimmung guten Grund haben kann. Aber es läßt sich nicht leugnen, daß alle diese Beispiele den Eindruck stark konstruierter und ausgefallener Fälle machen. Wirklich geeignet zur Beweisführung sind aber nur solche Fälle, die sich ungesucht im täglichen Leben ereignen. Und hier scheint mir nun, daß tatsächlich ein besonders wichtiger Komplex von Fällen bisher übersehen wurde. Ich denke hierbei zunächst an den Fall, daß der Bankier, der eine Einkaufskommission ausgeführt hat, die erworbenen Aktien noch nicht dem Kunden übereignet hat. Dann ist unzweifelhaft der Bankier Eigentümer der Aktien geworden und geblieben. Er allein ist der Gesellschaft gegenüber stimmberechtigt. Aber er hat die Aktien für Rechnung des Kunden erworben. M. E. ist er daher seinem Auftraggeber gegenüber verpflichtet, das Stimmrecht aus diesen Aktien nach dessen Weisungen auszuüben (vgl. § 384 Abs. 1 HGB.). Aber das kann dahingestellt bleiben. Denn jedenfalls entspricht es dem Anstand und der Verkehrsauffassung, daß der Bankier mit den für Rechnung des Kunden angeschafften und bezahlten Aktien so abstimmt, wie der Kunde es verlangt. Nun hat der Bankier Aktien der gleichen Gesellschaft für mehrere Kunden angeschafft und noch nicht übereignet, außerdem vielleicht auch einen Teil für eigene Rechnung erworben. Soll er nun gehindert sein, mit diesen Aktien je nach den Weisungen der einzelnen Kunden verschieden abzustimmen? Das Reichsgericht führt im Anschluß an Staub (§ 252 Anm. 3) aus: „Zweifellos kann ferner der Bevollmächtigte mehrerer Aktionäre mit den Aktien des einen Vollmachtgebers anders als mit den Aktien des zweiten Vollmachtgebers stimmen. Dabei handelt es sich aber eben nicht um den Aktienbesitz eines und desselben Aktionärs und die Stimmrechtsausübung daraus.“ Das ist richtig erkannt, aber nicht bis zu Ende durchgedacht. Nicht nur der unmittelbare Vertreter mehrerer Aktionäre, sondern auch der mittelbare Vertreter mehrerer Personen, für die er Aktien erworben hat und besitzt, muß in der Lage sein, das Stimmrecht entsprechend den Interessen und Weisungen seiner Auftraggeber auszuüben. Daran ist wohl auch noch nie gezweifelt worden, und ich kann mir nicht denken, daß diese Frage von irgend jemand verneint werden sollte. Dann steht aber fest, daß es vernünftige Gründe für eine uneinheitliche Stimmabgabe eines Aktionärs gibt. Dabei spielt es natürlich keine Rolle, ob das Bankgeschäft von einer Einzelperson, einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Aktiengesellschaft betrieben wird. Damit entfällt also auch die Klausingsche Unterscheidung. Der kommissionsweise Erwerb von Aktien ist aber nicht der einzige derartige Fall. Es gibt noch vielerlei andere Fälle, in denen jemand für Rechnung oder im Interesse mehrerer Personen Aktien erwirbt und hält. So z. B. oft bei der Gründung einer Aktiengesellschaft. Dem Kommissionsverhältnis verwandt ist der Fall des Treuhandverhältnisses. Wichtiger noch ist der Fall der Unterbeteiligung. Bei dieser kann der Hauptkonsort, sei es durch ausdrückliche Vorschrift des Konsortialvertrages, sei es nach allgemeinen Vorschriften (§§ 713, 708, 242 BGB.) verpflichtet sein, teils so, teils so abzustimmen. Jedenfalls wird man, wenn er bei der Abstimmung auf die Wünsche der Unterbeteiligten

Rücksicht nimmt, nicht sagen können, daß eine solche gespaltene Abstimmung eine unberechtigte und nicht schutzwürdige Spielerei ist. Die Frage wird aber vor allem täglich bedeutungsvoller im Rahmen einer neuen Entwicklung, die besonders für die internationale Praxis wichtig ist. Ich denke dabei an die Ausstellung von Zertifikaten, wie sie neuerdings vielfach insbesondere im Ausland in den Handel gebracht werden. Hiernach ist und bleibt zumeist der Aussteller des Zertifikats Eigentümer der Aktien. Der Zertifikatsbesitzer hat gegen ihn nur einen schuldrechtlichen Anspruch auf Ueberlassung der mit der Aktie verknüpften Vermögensvorteile. Die Frage des Stimmrechts wird verschieden geregelt. Häufig verpflichtet sich der Aussteller der Zertifikate, das Stimmrecht für den entsprechenden Teilbetrag nach der Weisung des Zertifikatsbesitzers auszuüben. Mir scheint, daß aller Anlaß vorliegt, die Rechtsgültigkeit einer solchen Verpflichtung und die Zulässigkeit einer entsprechenden Abstimmung anzuerkennen. Bemerkenswert ist, daß ganz neuerdings auch das Reichsgericht in einem ähnlich gelagerten Fall kein Bedenken getragen hat, die Zulässigkeit einer uneinheitlichen Abstimmung, wenn auch nur stillschweigend, anzuerkennen. Dem Urteil des gleichen II. Senats vom 7. Juni 1929 (RG. 124, 371 ff.) lag, soweit es hier interessiert, folgender Tatbestand zugrunde: Die alleinige Gesellschafterin einer G. m. b. H. hat bei einer Kapitalserhöhung auch das gesamte neue Kapital übernommen. Sie hat jedoch hierbei in Höhe eines Teilbetrages nicht für eigene Rechnung, sondern für Rechnung des Geschäftsführers gehandelt und diesem dabei schriftlich erklärt: „Wir verpflichten uns, vor jeder Generalversammlung Ihre Ansicht einzuholen und dementsprechend das Stimmrecht hinsichtlich obigen Betrages auszuüben.“ Die Gesellschafterin hat dann trotzdem mit ihren gesamten Stimmen den Geschäftsführer aus wichtigem Grunde abberufen. Die Abberufung konnte nach dem Gesellschaftsvertrag nur durch einstimmigen Beschluß der Gesellschafterversammlung erfolgen. Der Geschäftsführer macht die Gesellschafterin wegen vertragswidriger Ausübung des Stimmrechts Schadensersatzpflichtig. Das Reichsgericht betont hierzu zunächst mit Recht (S. 380), daß, wenn die Beklagte dem Kläger gegenüber auch schuldrechtlich verpflichtet war, mit dem Betrage von 500 000 Mark nach seiner Weisung zu stimmen, doch eine Zuwiderhandlung hiergegen keinen Einfluß auf die Rechtsbeständigkeit des gefaßten Beschlusses habe. Es handelt sich also nur um die Frage des Schadensersatzes wegen Verletzung der übernommenen Abstimmungsverpflichtung. In diesem Zusammenhang führt das Reichsgericht aus, daß der Kläger sich auf die getroffene Vereinbarung dann nicht berufen könne, wenn wirklich ein wichtiger Grund für seine Abberufung vorlag. Dagegen erkennt das Reichsgericht den Schadensersatzanspruch ausdrücklich dann als begründet an, wenn ein solcher wichtiger Grund für die Abberufung nicht gegeben war. Das Reichsgericht hält es also für diesen Fall nicht nur für zulässig, sondern hält sogar die Gesellschafterin auf Grund der getroffenen Vereinbarung für verpflichtet, mit einem Teil ihrer Stimmen nach den Weisungen des Klägers abzustimmen. Wäre eine solche uneinheitliche Abstimmung unzulässig, so wäre diese Vereinbarung ungültig (§§ 134, 306 BGB.), und es könnte deren

Nichtbeachtung unmöglich schadensersatzpflichtig machen. Es ist allerdings auffallend, daß das Reichsgericht über alle diese Bedenken stillschweigend hinweggeht und zu der erst vor kurzer Zeit ergangenen und soviel erörterten Entscheidung im Bd. 118 S. 67 überhaupt keine Stellung nimmt. Man wird deshalb kaum sagen können, daß damit das Reichsgericht seine Rechtsprechung aufgegeben hat. Aber es hat seiner Entscheidung im Bd. 118, indem es die Verpflichtung des Gesellschafters, in Höhe des Teilbetrages nach den Weisungen des Auftraggebers zu stimmen, anerkennt, den tragenden Grund genommen. Denn man wird nun nicht mehr sagen können, „es gäbe keine berechtigten und schutzwürdigen Interessen an der Möglichkeit einer solchen verschiedenen Abstimmungsweise“. Nun handelt es sich allerdings bei dieser Entscheidung nicht um eine Aktiengesellschaft, sondern um eine G. m. b. H. Aber das macht keinen grundsätzlichen Unterschied (ebenso Klausing S. 24 ff.; Walter Horowitz S. 32). Es neigen sogar umgekehrt Saenger (S. 216) und Bernicken (Bank-Archiv Bd. 26 S. 319), die für die Aktiengesellschaft die uneinheitliche Abstimmung zulassen wollen, dazu, diese Frage für die G. m. b. H. wegen ihres individualistischeren Charakters zu verneinen. Dagegen gibt die Entscheidung des Reichsgerichts Bd. 124 S. 371 ff. zu einem anderen Bedenken Anlaß. Denn der Gesellschafter hatte das gesamte neue Kapital übernommen. Er hatte also zu seinem bisherigen Geschäftsanteil einen neuen Geschäftsanteil erworben. Aber eben auch nur einen. Dieser gewährte ihm mehrere Stimmen und mit einem Teil dieser Stimmen sollte er nach den Weisungen des Klägers abstimmen. Es fragt sich also, ob auch der Besitzer eines Geschäftsanteils die mit diesem verbundenen mehreren Stimmen gegensätzlich ausüben kann. Auch diese Frage möchte ich bejahen. Der Gesellschafter einer G. m. b. H. hat grundsätzlich nur einen Geschäftsanteil (§ 5 Abs. 2 des Gesetzes). Nur durch nachträglichen Erwerb oder durch Uebernahme bei einer Kapitalserhöhung kann er in den Besitz mehrerer Geschäftsanteile kommen. Die Geschäftsanteile sind nicht, wie die Aktien, einheitlich gestückt, sondern können beliebig groß sein. Jede 100 Mark eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme (§ 47 Abs. 2). Gerade bei der G. m. b. H. kommt es verhältnismäßig häufig vor, daß der Gesellschafter den Geschäftsanteil ganz oder teilweise für fremde Rechnung hält, weil die eigentlichen Beteiligten nicht mit ihrem Namen hervortreten wollen. Hier ist deshalb, wie der Fall des Reichsgerichts zeigt, die Zulassung geteilter Abstimmung besonders geboten. Klausing (S. 33 Anm. 24) hält es für zulässig, daß der Gesellschaftsvertrag einer G. m. b. H. Personenverbänden als Mitgliedern die uneinheitliche Ausübung mehrerer Stimmen auf Grund eines einheitlichen Geschäftsanteils gestattet. Er sieht also in einer solchen Abstimmung jedenfalls nichts gesetzlich Verbotenes. Dann bedarf es aber wiederum nicht erst einer besonderen Vorsorge des Gesellschaftsvertrages. Bei der Aktiengesellschaft hat diese Frage naturgemäß keine so große Bedeutung. Klausing (a. a. O.) hält bei Mehrstimmaktien die uneinheitliche Ausübung des Stimmrechts grundsätzlich für unzulässig. Walter Horowitz (S. 31/32) läßt auch hier die Teilung zu. Die Frage spielt aber nicht nur bei den eigentlichen

Mehrstimmaktien eine Rolle, sondern infolge der verschiedenen Stückelung auch bei Aktien gleicher Gattung. Ich sehe aber nicht ein, weshalb man einen Unterschied machen soll, je nachdem ein Aktionär 10 Aktien über je 100 Mark und mit je einer Stimme, oder eine Aktie derselben Gesellschaft über 1000 Mark und mit 10 Stimmen besitzt.

Klausing will die uneinheitliche Abstimmung bei Körperschaften und sonstigen Verbandspersonen dann zulassen, wenn ausnahmsweise schutzwürdige Interessen an einer solchen Abstimmungsweise bestehen. Auch Haußmann scheint den Nachweis eines besonderen Bedürfnisses im Einzelfall zu verlangen. Das ist m. E. unrichtig. Wenn man anerkennt, daß es überhaupt schutzwürdige Gründe für eine uneinheitliche Abstimmung gibt, so entfällt damit auch die Rechtfertigung für die Ablehnung uneinheitlicher Abstimmung. Man kann die Zulassung uneinheitlicher Ausübung des Stimmrechts nicht davon abhängig machen, ob der Aktionär im Einzelfall schutzwürdige Gründe für seine Abstimmungsweise nachweisen kann oder nicht. Das wäre ein unzulässiges Eindringen in die individuelle Sphäre des Aktionärs. Der Aktionär braucht insbesondere nicht aufzudecken, daß er Aktien oder Geschäftsanteile für fremde Rechnung besitzt, und wie seine Auftraggeber ihn instruiert haben.

Nach alledem komme ich zu dem Ergebnis, daß die uneinheitliche Abstimmung, die sehr wohl gute Gründe haben kann, die andererseits aber niemanden schädigt, grundsätzlich und ohne besondere Begründung im Einzelfall zuzulassen ist.

Man wird nun gegenüber diesen Ausführungen darauf hinweisen, daß in der Praxis das Problem der uneinheitlichen Abstimmung nicht existiert, weil man eben in einem solchen Fall einfach einen Teil der Aktien im Wege der sogenannten Legitimationsübertragung durch eine andere Person im eigenen Namen vertreten lassen wird. Dieser Einwand ist auch bereits früher gemacht worden (Bernicken S. 23, Saenger S. 214). Und auch das Reichsgericht (Bd. 118 S. 70) meint: „Zuzugeben ist, daß auf dem Umweg der Aufteilung eines Aktienpakets unter mehrere Legitimationsaktionäre im Ergebnis eine verschiedene Stimmabgabe ermöglicht wird“. Aber Klausing (S. 34 ff.) hat m. E. unwiderleglich darauf hingewiesen, daß hierdurch das Problem nicht gelöst, sondern nur verdeckt wird (ebenso Walter Horowitz S. 25). Durch die Legitimationsübertragung wird ja nicht das Eigentum an der Aktie übertragen, sondern lediglich die äußere Legitimation zur Ausübung des Stimmrechts geschaffen (vgl. RG. 111, 408). Aktionär bleibt nach wie vor der bisherige Inhaber. Es ist deshalb ein allgemein anerkannter Satz, daß der Legitimationsaktionär nur soweit stimmberechtigt ist, als es sein Auftraggeber ist (vgl. Staub-Pinner §§ 222 Anm. 21, 223 Anm. 19). Ist also die uneinheitliche Ausübung des Stimmrechts, entsprechend der herrschenden Ansicht und der Entscheidung des Reichsgerichts Bd. 118, 67 ff. unzulässig, so können auch die Legitimationsaktionäre, auf die ein Aktionär seinen Besitz verteilt hat, nicht gegensätzlich abstimmen. Die Legitimationsübertragung hat nur die Wirkung, daß der Tatbestand verdunkelt und in der Regel nicht entdeckt werden

wird. Es liegt hiermit nicht anders als im Falle der Umgehung der Stimmrechtsverbote des § 252 Abs. 3 HGB. Auch diese Bestimmung wird in der Praxis häufig durch eine Legitimationsübertragung umgangen. Aber das hindert nicht, daß die Abstimmung unzulässig ist, und daß, wenn der Zusammenhang durch Zeugenbeweis oder Eideszuschiebung bewiesen werden kann, dieses die Anfechtung des Generalversammlungsbeschlusses begründet. Ganz das Gleiche gilt in unserem Fall. Es ist deshalb nicht ratsam, sich auf diesen Ausweg zu verlassen. Man muß vielmehr der Frage unmittelbar ins Gesicht sehen.

Ich halte es noch für verfrüht, die Frage gesetzlich zu regeln. Die wissenschaftliche Diskussion ist noch in vollem Flusse, die praktische Bedeutung ist noch nicht genügend geklärt. Aber es dürfte zweckmäßig sein, einen test case zu konstruieren und die Frage nochmals dem Reichsgericht zu unterbreiten. Dann ist es vielleicht nicht mehr erforderlich, den Gesetzgeber zu bemühen.

Die neuen Spediteurbedingungen.

Von Rechtsanwalt von Rauschenplat, Berlin.

Schon vor Jahren haben erst einzelne Spediteure, dann ihre Verbände begonnen, durch allgemeine Geschäftsbedingungen die Grundsätze zu regeln, nach denen sie die verschiedenen Typen der im Speditionsgewerbe vorkommenden Geschäfte ausführen wollten, und namentlich die für das Speditionsgewerbe recht scharfen Haftungsvorschriften des Handelsgesetzbuchs günstiger zu gestalten. Es ergab sich, daß diese Geschäftsbedingungen vielfach bei der Kundschaft Anstoß erregten. Im ersten Halbjahr 1927 traten daher die Verbände der Spediteure mit den Spitzenverbänden von Industrie und Handel zusammen, um in gemeinsamer Beratung Spediteurbedingungen auszuarbeiten, die eine für alle Beteiligten annehmbare Geschäftsgrundlage schaffen sollten. Das Ergebnis der langwierigen Beratungen waren die am 10. August 1927 in Kraft getretenen „Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen“. Das mit ihnen erstrebte Ziel war aber nicht erreicht. Sie waren ein Kompromiß, das keinen Beteiligten voll befriedigte. Die Vorwürfe, die gegen diese Spediteurbedingungen erhoben wurden, sind noch kürzlich von Obergerichtsrat Dr. Richter, Danzig, in einem in der Juristischen Wochenschrift vom 13. Juli 1929 (S. 2032) veröffentlichten Aufsatz zusammengefaßt worden. Dieser Artikel ist allerdings erst erschienen, nachdem die Spediteurbedingungen von 1927 außer Kraft getreten waren. Denn schon im Mai 1929 waren abermals die Vertretungen der Spediteure mit denen der Verbände aus Industrie und Handel zusammengetreten, um eine Neufassung der Bedingungen zu beraten. Die Verhandlungen fanden unter Mitwirkung des Centralverbandes des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes (E. V.) statt; ihr Ergebnis sind die jetzt vorliegenden „Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen“ (ADSp.) in der Fassung vom 1. Juli 1929 und in Kraft seit diesem Tage.

Im Bankverkehr sind die Spediteurbedingungen von 1927 nicht häufig in Erscheinung getreten, weil die Spediteure sie infolge des Widerspruchs, die sie gefunden hatten, nicht allen Geschäften zugrunde legen konnten. Dies wird nun voraussichtlich mit der neuen Fassung der Bedingungen anders werden; denn wenn es sich auch diesmal wieder der Natur der Sache nach um ein Kompromiß handelt, das nicht jedem der an der Verhandlungen Beteiligten alle Wünsche erfüllt, so ist es doch in

den Verhandlungen fast stets gelungen, für die Beschlüsse die Zustimmung nahezu aller Verhandlungsteilnehmer zu erhalten. Es ist deshalb damit zu rechnen, daß die Spediteure nunmehr grundsätzlich ihre Geschäfte zu diesen allgemeinen Spediteurbedingungen abschließen werden. Für das Bankgewerbe wird es daher unerlässlich, sich genaue Kenntnis der Bedingungen zu verschaffen, da ja der Bankier täglich in die Lage kommen kann, bei der Bevorschussung von Waren Dokumente der Spediteure prüfen und sich daraus ein Bild machen zu müssen, ob diese Dokumente ihm als Unterlage eines Kredits dienen können.

Den ADSp. ist als notwendiger Ausgleich für die Einschränkung der Haftungsvorschriften des HGB. der Speditionsversicherungsschein (SVS.) angehängt. Auch seine Bedingungen müssen dem Bankier geläufig sein. Sie werden daher im nachstehenden zusammen mit denen der ADSp. erörtert werden.

Vorausgeschickt ist den ADSp. ein Abschnitt „Allgemeines“. Er bildet gewissermaßen die Ueberschrift und den selbstverständlichen Inhalt auch aller nachfolgenden Sondervorschriften. Dies gilt namentlich von § 1, wonach der Spediteur seine Verrichtungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns auszuführen und hierbei das Interesse seines Auftraggebers wahrzunehmen hat. Wichtig ist ferner die in § 2 enthaltene Umschreibung aller unter die ADSp. fallenden Arten der Geschäfte eines Spediteurs sowie die Bestimmung, daß die ADSp. sowohl allen Handelsbräuchen und gesetzlichen Bestimmungen als auch allen örtlichen und bezirklichen Geschäftsbedingungen inländischer Spediteure und Spediteurvereinigungen vorgehen. Daß Vereinbarungen den Spediteur nur binden, wenn sie mit ihm oder seinem bevollmächtigten Angestellten getroffen sind, hebt, wenn es auch selbstverständlich ist, § 6 besonders hervor. Dann folgen in §§ 7—10 sehr wichtige Bestimmungen über die Bedeutung der vom Spediteur erteilten Empfangsbescheinigungen und über die Verpflichtung des Spediteurs zur Prüfung der Echtheit von Unterschriften auf den ihm zugehenden Mitteilungen. Die vom Spediteur erteilte Empfangsbescheinigung enthält im Zweifel keine Gewähr für Art, Inhalt, Wert, Gewicht, Verpackung der ihm übergebenen Güter, meist auch keine Bestätigung der Menge, und zur Verwiegung des Gutes ist der Spediteur nur auf besonderen schriftlichen Auftrag hin verpflichtet. Die einfachen Empfangsbescheinigungen der Spediteure wird also der Bankier regelmäßig nicht zur Grundlage eines Kredits machen können. In § 11 zu b ist noch bestimmt, daß ein Auftrag, das Gut zur Verfügung eines Dritten zu halten, nicht mehr widerrufen werden kann, sobald die Verfügung des Dritten beim Spediteur eingegangen ist; auch diese Bestimmung kann im Bankverkehr Bedeutung erlangen, sie weist den Bankier auf die Notwendigkeit hin, den Spediteur möglichst schnell zu unterrichten, wenn ein Kunde der Bank beim Spediteur befindliche Ware verpfändet hat.

Bei den Bestimmungen des Abschnitts VII erscheint von besonderer Bedeutung § 30 zu a, wonach der Auftraggeber den Spediteur gegebenenfalls von Forderungen oder Nachforderungen für Frachten, Havarieeinschüsse, Zölle und dergleichen alsbald zu befreien hat. Zu beachten ist auch die in § 32 getroffene Regelung über die Aufrechnung gegenüber Ansprüchen des Spediteurs.

Abschnitt IX und X regeln die Versicherung des Gutes, und zwar ist in Abschnitt X die Versicherung auf Grund des SVS. behandelt. Der Spediteur ist danach verpflichtet, sofern der Auftraggeber es ihm nicht ausdrücklich schriftlich untersagt, gemäß SVS. die Schäden zu versichern, die dem Auftraggeber durch den Spediteur bei Ausführung des Auftrags erwachsen können. Der SVS. deckt nur die gesetzliche Haftpflicht des Spediteurs, nicht etwa sonstige Gefahren. Deshalb ist in § 39 zu c der ADSp. besonders darauf hingewiesen, daß alle Schäden, die durch Transport- oder Lagerversicherung

gedeckt sind oder üblicherweise gedeckt werden, von der Speditionsversicherung gemäß SVS. ausgeschlossen sind. Gegen diese durch Transport- oder Lagerversicherung zu deckenden Schäden hat vielmehr der Auftraggeber sich selbst Deckung zu beschaffen, sofern er es nicht vorzieht, seinem Spediteur ausdrücklich schriftlich Auftrag auch hierfür zu erteilen (§ 35). Der SVS. deckt, wie bereits bemerkt, alle Schäden, wegen welcher der Spediteur von seinem Auftraggeber nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs in Anspruch genommen werden könnte. Er umfaßt alle Speditions-, Fracht- und Lagerverträge einschließlich der üblichen Nebenaufträge (§ 2 SVS.) mit dem bereits erwähnten Ausschluß aller der Schäden, welche durch Transport- und/oder Lagerversicherung gedeckt sind oder üblicherweise gedeckt werden. Allerdings umfaßt die Deckung des SVS. in einem besonderen Falle auch die sonst durch Transport- und Lagerversicherung zu deckenden Risiken, dann nämlich, wenn die vom Versicherten ordnungsmäßig abgeschlossene Transport- und Lagerversicherung durch fehlerhafte Maßnahmen des Spediteurs unwirksam wird (§ 4 zu a SVS.).

Es war oben bereits bemerkt, daß der Spediteur jeden Auftrag auf Grund des SVS. zu versichern hat, wenn nicht der Auftraggeber ausdrücklich einen gegenteiligen Wunsch geäußert hat. Demgemäß ist jeder mit einem Spediteur abgeschlossene Verkehrsvertrag zu den Bedingungen des SVS. versichert, es sei denn, daß der Auftraggeber das Gegenteil ausdrücklich schriftlich gewünscht hat (§ 5 zu 1 SVS.). Versäumt also der Spediteur die ihm von den Versicherungen vorgeschriebenen Förmlichkeiten, so ist sein Auftraggeber gleichwohl nach dem SVS. versichert. Zu den erwähnten Förmlichkeiten gehört u. a. die Eintragung der Versicherungssumme durch den Spediteur in seine Bücher. Als Versicherungssumme ist der vom Auftraggeber angegebene oder mangels solcher Angabe der vom Spediteur nach einwandfreien Unterlagen geschätzte Wert einzusetzen. Fehlt die Angabe des Auftraggebers und hat der Spediteur auch einen Schätzwert versehentlich nicht eingetragen, so wird eine Versicherungssumme von RM 5000 als Höchstbetrag angenommen (§ 5 zu 2 SVS.). Als Höchstbetrag, zu welchem überhaupt ein Verkehrsvertrag versichert werden kann, ist in § 8 SVS. der Betrag von RM 1000 000 festgesetzt, der auch dann als Versicherungssumme gilt, wenn mehrere Versicherte desselben Spediteurs durch ein und dasselbe Schadensereignis betroffen werden. Hier kann also im Einzelfall einmal die Deckung des SVS., auch wenn der Versicherte seinerseits richtig deklariert hat, unzureichend werden.

Der SVS. soll, wie schon bemerkt, den Ausgleich bringen für die Einschränkungen ihrer Haftung, die sich die Spediteure in den ADSp. gegenüber ihrer gesetzlichen Haftpflicht ausbedungen haben. Abschnitt XII der ADSp. regelt diese eingeschränkte Haftung. Danach haftet der Spediteur im Gegensatz zum Gesetz (z. B. §§ 407, 390, 417, 429 HGB.) grundsätzlich nur für Verschulden, wobei er gegebenenfalls nachzuweisen hat, daß ihn kein Verschulden trifft. Nur in den Fällen verborgener Schäden an der Ware und wenn die Entlastung dem Spediteur billigerweise nicht zugemutet werden kann, hat der Auftraggeber das Verschulden des Spediteurs zu beweisen (§ 51 ADSp.). Die Haftung des Spediteurs beschränkt sich aber auch auf gewisse Höchstbeträge (§ 54 ADSp.) und ist unter gewissen Voraussetzungen ganz ausgeschlossen (§ 57 ADSp.). Der Spediteur kann sich auf die Begrenzung der Haftungssumme nach oben und auf die seine Haftung ganz ausschließenden Gründe der ADSp. auch dann berufen, wenn er oder seine Angestellten den Schaden durch unerlaubte Handlung verursacht haben (§ 63 ADSp.).

Von besonderer Wichtigkeit für das Bankgewerbe sind auch die in Abschnitt XI der ADSp. enthaltenen Vorschriften über Lagerscheine, zumal sie geeignet erscheinen,

die bisher auf diesem Gebiete bestehende Mannigfaltigkeit und dadurch hervorgerufene Unsicherheit zu beseitigen. Die ADSp. kennen neben einem „Lagerempfangsschein“ noch 3 Arten Lagerscheine, nämlich den Namenslagerschein, den Inhaberslagerschein und den an Order lautenden Lagerschein, welcher letzterer aber nur von den nach § 363 Abs. 2 HGB. zur Ausstellung indossabler Lagerscheine ermächtigten Lagerhaltern ausgegeben werden darf (§ 48 zu A. ADSp.).

Der Lagerempfangsschein ist lediglich eine Bescheinigung über den Empfang des Gutes und stellt ein qualifiziertes Legitimationspapier (hinkendes Inhaberpapier) im Sinne von § 808 BGB. dar, so daß also der Spediteur an jeden Vorzeiger des Lagerempfangsscheins die eingelagerte Ware herausgeben darf, ohne daß andererseits der Besitz des Lagerempfangsscheins allein den Besitzer berechtigt, vom Spediteur die Auslieferung der Ware zu fordern. Die Rechtslage ist also ähnlich wie beim Sparkassenbuch. Abtretung oder Verpfändung der Rechte dessen, der Ware gegen einen Lagerempfangsschein eingelagert hat, ist dem Spediteur, um wirksam zu werden, vom Einlagerer schriftlich anzuzeigen, womit dann das Verfügungsrecht auf den in der Anzeige genannten Zessionar oder Pfandgläubiger übergeht.

Ist ein Namenslagerschein ausgestellt, so darf der Lagerhalter nur an den Vorzeiger des Namenslagerscheins die Ware herausgeben. Ist der Vorzeiger nicht die im Namenslagerschein benannte Person, so muß er sich als berechtigt durch eine fortlaufende Reihe von Abtretungserklärungen ausweisen. Die Echtheit der Unterschriften dieser Abtretungen braucht der Spediteur nicht zu prüfen. Eine Verpfändung der Ware, über die ein Namenslagerschein ausgestellt worden ist, wirkt dem Spediteur gegenüber nur, wenn sie auf dem Lagerschein vermerkt und ferner dem Spediteur mitgeteilt worden ist.

Der Inhaberslagerschein berechtigt seinen Inhaber zu allen Verfügungen über die Ware, wie §§ 793 ff. BGB. dies näher regeln.

Ist ein an Order lautender Lagerschein von einem nach § 363 Abs. 2 HGB. zur Ausstellung indossabler Lagerscheine befugten Spediteur ausgegeben worden, so ist dem Spediteur gegenüber jeder durch Indossament ausgewiesene Vorzeiger des Orderlagerscheins zu Verfügungen über das Lagergut berechtigt.

Das Pfandrecht des Spediteurs ist in § 50 ADSp. abweichend vom Gesetz geordnet, und zwar zugunsten des Spediteurs erheblich erweitert. Eine bemerkenswerte Einschränkung enthält aber die Bestimmung zu d insofern, als sie den Auftraggeber des Spediteurs dagegen schützt, daß dieser die Ware als Pfand für Forderungen beansprucht, die dem Spediteur gegen den Empfänger einer Sendung aus früheren Geschäften zustehen. Es war vorgekommen, daß Spediteure als Pfand für ihre Forderungen gegen den Empfänger Ware, die ein Auftraggeber ihnen zur Auslieferung übergeben hatte, zurückhielten, obwohl der Empfänger diese Ware nur für Rechnung des Auftraggebers und in dessen Lohn bearbeiten und dann dem Auftraggeber wieder zurückliefern sollte. Durch § 50d ADSp. ist in solchen und ähnlichen Fällen, z. B. auch bei Lieferungen unter Eigentumsvorbehalt, das Pfandrecht des Spediteurs ausgeschlossen.

Es ist natürlich nicht möglich, im Rahmen dieses Artikels alle Einzelheiten der neuen Spediteurbedingungen eingehend darzustellen. Es soll nur auf die Bedeutung, die diese Bedingungen für den Bankier gewinnen können, hingewiesen und zu ihrem Studium angeregt werden. Ist dies gelungen, so hat der Aufsatz seinen Zweck erfüllt.

Die Autonome Amortisationskasse in Frankreich.

Von Dr. Kurt A. Herrmann, Berlin.

Der zweite Jahresbericht der Caisse autonome ist soeben veröffentlicht worden.

1. Vorbemerkung.

Durch das Gesetz vom 7. August 1926 wurde in Frankreich eine in der Verfassung verankerte unabhängige Kasse zur Verwaltung der vom Staate ausgegebenen Nationalverteidigungsbonds und zur Tilgung der Staatsschuld errichtet. Der volle Titel dieses Spezialinstituts lautet: Caisse autonome de gestion des Bons de la Défense Nationale, d'exploitation industrielle des tabacs et d'amortissement de la dette publique. Das Gesetz über die Caisse autonome war ein Ausschnitt aus den Maßnahmen, die das Kabinett Poincaré zur Behebung der Frankkrise und damit zur Stabilisierung des französischen Franken traf. Ursprünglich war, wie schon ihr Titel anzeigt, ihre Hauptaufgabe, die Verwaltung der Bons de la Défense Nationale (abgekürzt Bons DN) vom Trésor zu lösen und dadurch das Schatzamt von den Gefahren zu befreien, die aus der Einlösung der Bons DN erwachsen waren. Verbunden mit der „Verwaltungsaufgabe“ war das Ziel, den Umlauf an Bons DN allmählich durch ordentliche der Amortisationskasse überwiesene Einnahmen zu vermindern.

Nachdem die Vertrauenskrise des Franken behoben war, der Franken auf der Basis stark aktiver Zahlungsbilanz von selbst seine natürliche Stabilität gefunden hatte und nunmehr seit Jahresfrist auch legal stabilisiert ist, ist die „Verwaltung“ der Bons DN, d. h. ihre Inverkehrhaltung und allmähliche Umlaufverminderung kein Problem mehr, sondern für die autonome Kasse „laufendes Geschäft“ geworden. Dadurch hat die Kasse jetzt die Möglichkeit gewonnen, ihre reichlichen Mittel zu einer Tilgung der Staatsschuld im allgemeinen zu verwenden; hierdurch wird sie ein bedeutender Faktor am französischen Kapitalmarkt; bei zukünftigen Kapitaltransaktionen, namentlich mit Beginn eines französischen Kapitalexports sowie bei der Mobilisierung der deutschen Reparationen, wird sich ihr Einfluß nachhaltig bemerkbar machen, insbesondere wenn die Möglichkeit besteht, ihre Mittel und Reserven bei bestimmten Transaktionen global einzusetzen.

2. Die Vorgeschichte.

Die französische Währungsentwertung, die in der Frankkrise vom Juli 1926 ihren Höhepunkt erreichte, ist aufs engste mit dem Umlauf der kurzfristigen Schatzwechsel verbunden, die in Frankreich unter dem Namen Bons DN (Nationalverteidigungsbonds) seit Kriegsausbruch ausgegeben worden waren. Ebenso wenig wie alle anderen kriegführenden Staaten konnte das französische Schatzamt die Kriegs- und Nachkriegsaufgaben und -aufgaben allein mit langfristigen Anleihen finanzieren (geschweige denn mit ordentlichen Einnahmen). Wie allerwärts reichte die „Kapitalbildung“, d. h. die Ansammlung langfristiger Geldkapitalien nicht aus, den Kreditbedarf des Staates zu decken. Die Kassenhaltung der Verbrauchs- und Erwerbswirtschaft mußte ebenso wie ihre kurzfristigen Geldreserven als Kreditquelle für den Staat eintreten. Im ersten Falle wurde dies Eintreten durch die Vorschüsse, die die Bank von Frankreich dem Staate mit Hilfe ihrer Notenausgabe gewährte, bewerkstelligt. Die kurzfristigen Reserven, also zumeist die Depositen der Kreditbanken, zog der Staat durch seine Schatzwechsel an sich.

Das französische Schatzamt hatte schon kurz nach Kriegsausbruch eine — auf die französische Eigenart geschickt zugeschnittene — Methode gefunden, seine Schatzwechsel zu popularisieren und dadurch besonders absatzfähig zu machen. Sie waren kleingestückelt, überall,

besonders bei den Postanstalten, leicht erhältlich und in ihrer äußeren Form der Banknote stark angeglichen. Dadurch kamen sie der französischen Sitte (bzw. Unsitte), erhebliche Barbestände nicht auf Depositenkonto bei der Bank, sondern effektiv in der Tasche oder im Geldschrank zu halten, geschickt entgegen. In Verfolg auch umfangreicher Propaganda konnte der Umlauf dieser Bons DN erheblich ausgedehnt werden; er betrug

31. Dezember 1915	=	6 252	Mill. Fr.
31. „ 1916	=	12 574	„ „
31. „ 1917	=	19 521	„ „
31. „ 1918	=	22 335	„ „
30. November 1919	=	46 500	„ „
30. September 1920	=	49 459	„ „

Weltwirtschaftliche Einflüsse haben den Umlauf der Bons DN weiter ausgedehnt. Die Nachkriegsperiode ist ja gekennzeichnet durch große Beträge kurzfristiger Gelder, die zwischen den einzelnen Geldmärkten hin- und herließen. Frankreich hat im Jahre 1921 eine solche Welle des Zuflusses kurzfristiger Auslandsgelder erlebt, die zum Teil direkt, zum Teil indirekt (über die Depositenkonten französischer Großbanken) Anlage besonders in Bons DN fanden und somit eine neue starke Umlaufserhöhung der Bons DN herbeiführten. Im Umlauf waren am

31. Mai 1921	=	51 812	Mill. Fr.
31. Dezember 1921	=	58 420	„ „
31. März 1922	=	60 839	„ „
31. August 1922	=	62 663	„ „

Diese Ziffer vom 31. August 1922 ist der höchste je erreichte Umlaufsbetrag.

Aus den Quellen, aus denen der 62-Milliarden-Umlauf finanziert worden war, entsprangen aber auch die Gefahren, die mit den Schatzwechseln verbunden waren und die dann — im Zusammenhang mit der Frankkrise — zu der großen Krisis der Fälligkeiten führten. Die Bons DN waren kurzfristig, ihre Laufzeit betrug nur 1 Monat bis 1 Jahr; jeden Monat wurden rund 8 Milliarden Fr. fällig, die bar eingelöst werden mußten, wenn der Inhaber nicht prolongierte oder neue Käufer an die Stelle der Verkäufer traten. Die Umlaufhöhe war von drei Faktoren abhängig: 1. von der Flüssigkeit am französischen Geldmarkt, d. h. von der „Fähigkeit“ des In- und Auslandes, flüssige Mittel in französischen Schatzwechseln anzulegen; 2. von dem Vertrauen des Auslandes in die französische Wirtschaftslage; 3. von dem Vertrauen, das der inländische und ausländische Inhaber der Bons DN in das Einlösungsversprechen des französischen Staates setzte.

Diese drei Voraussetzungen sind von 1922 bis 1926 nach und nach immer mehr beeinträchtigt worden. Zweifellos ging die Bewegung, die eine weitere Umlaufvermehrung verhinderte und schließlich zu einem Rückfluß der Bons DN führte, zunächst vom Auslande aus. Die Verschlechterung der amerikanischen Geldmarktlage, die Ende 1922 einsetzte, brachte den Kreditzufluß nach Frankreich zum Stillstand; Verstimmung über die Politik führte sogar zu einem Abfluß der kurzfristigen Auslandskredite. Das Abgleiten des Frankkurses, der auf die Verschlechterung der Kreditbilanz folgte, mußte gleichzeitig die Flüssigkeit des französischen Geldmarktes und damit seine Aufnahmefähigkeit für die Bons DN beeinträchtigen. Die einmal wirtschaftlich ausgelöste Bewegung führte dann allmählich zu einer Vertrauenskrise, die noch durch das belgische und italienische Beispiel einer Zwangsfundierung der Schatzwechsel genährt wurde; es machten sich bereits Anzeichen bemerkbar, daß der französische Inhaber aus Mißtrauen aus seinen Bons DN herausging.

Wie erheblich die Rückflüsse von 1922 bis 1926 gewesen sind, geht daraus hervor, daß der Umlauf von 62 662 Mill. Fr. am 31. August 1922 bis auf 44 218 Mill. Fr.

am 31. Juli 1926 gesunken ist. Von den 18,4 Milliarden Fr. Umlaufverminderung ist nur der geringere Teil in andere Anleihen konvertiert worden, der größere Teil mußte bar eingelöst werden und zwang den Staat zur ständig wachsenden Inanspruchnahme der Bank von Frankreich.

3. Die Errichtung der Autonomen Kasse.

Durch das Gesetz vom 7. August 1926 wurde die Verwaltung der Bons DN (einschließlich 1312 Mill. Fr. anderer kurzfristiger Bons du Trésor) der besonderen unabhängigen Kasse übertragen, die nunmehr allein die Zinsen ausbezahlen, die verfallenden Bons einzulösen und neue Bons auszugeben hatte. Die ganze „Verwaltung“, und damit die Pflicht zur Zinszahlung und zur Einlösung der Bons wurde somit dem Schatzamt abgenommen.

Für die Erfüllung ihrer finanziellen Verpflichtungen (Verzinsung und Tilgung) sind der Kasse bestimmte Einnahmen zugewiesen worden, die ihr allein verbleiben, also aus dem allgemeinen Staatshaushalt herausgenommen sind. Es sind dies:

1. für den Zinsdienst der Bons:
die Nettoeinnahmen aus dem Tabakmonopol, dessen Gesamtverwaltung auf die autonome Kasse übergeht;
2. für die allmähliche Tilgung der Bons:
die Sondersteuer auf den ersten Besitzwechsel, die Erbschaftssteuern und die freiwilligen Beiträge.

Diese beiden (bzw. vier) Einnahmequellen stellen die ständige Dotation dar. Neben dieser ständigen Dotation erhält die Kasse noch folgende Einnahmen:

3. zur Verstärkung der allmählichen Tilgung:
alle Ueberschüsse des allgemeinen Staatshaushalts, freiwillige Spenden, den Ertrag von ihr veranstalteter Lotterien sowie den Ueberschuß des alten Tilgungsfonds von 1916.

Mit diesen Mitteln soll die Kasse nun sämtliche Ausgaben, die aus der Verzinsung und Einlösung der Bons DN erwachsen, finanzieren. Was geschieht nun aber, wenn die Einnahmen der Kasse hierfür nicht ausreichen? Zwei Garantien sind eingefügt, um eine Zahlungsunfähigkeit der Kasse zu verhindern oder wenigstens zu beschränken. Die Zinszahlungen werden uneingeschränkt vom Staate garantiert; reichen die Einnahmen aus dem Tabakmonopol für die Zinszahlungen nicht aus, dann muß der Staat die Differenz aus allgemeinen Haushaltsmitteln zur Verfügung stellen.

Anders dagegen ist es mit den Ausgaben, die aus der Tilgung, d. h. der Einlösung der Bons DN, also beispielsweise bei einem Run, erwachsen. Hier besteht nur eine ganz unvollkommene Garantie: der Staat garantiert, daß die ständige Dotation nie unter den Betrag sinkt, den die vier Einnahmen im ersten Geschäftsjahr (Kalenderjahr 1927) erbracht haben. Nach den Ergebnissen des ersten Geschäftsjahres beträgt diese Mindestdotation (in Mill. Fr.):

Nettoertrag des Tabakmonopols	2952,0
Besitzwechselabgabe	462,5
Erbschaftssteuern	1941,5
Freiwillige Beiträge	49,8
zusammen	5405,8

Durch diese Mindestdotation garantiert der Staat also eine jährliche Tilgung von 3 Milliarden Fr.; bei einer Zinsfußerhöhung, wie sie einem stärkeren Rückfluß vorausgehen muß, würde dieser garantierte Tilgungsbetrag bis auf 2453,8 Mill. Fr. sinken. Da die monatlichen Fälligkeiten anfänglich 8 Milliarden Fr. und auch jetzt noch 2 Milliarden Fr. ausmachen, so ist klar, daß ein Run auch nur geringen Umfangs die Zahlungsfähigkeit der Kasse aufhebt, ohne daß das Schatzamt zum Eingreifen verpflichtet ist.

Hieraus ergibt sich, daß die Errichtung der unabhängigen Amortisationskasse ein außerordentlich geschickt aufgemachter Versuch ist, die in Belgien durchgeführte Zwangsprolongierung der Schatzwechsel (eine Einlösung erfolgt nur nach Maßgabe der vorhandenen Mittel) nachzuahmen, und zwar ohne daß der Staat das Odium einer solchen Zwangsprolongierung auf sich nehmen muß. Die Kasse kann sich auf die Verfassung berufen, wenn sie eines Tages anlässlich eines Runs die Einlösung fälliger Schatzwechsel mit dem Hinweis auf die Erschöpfung ihrer Mittel ablehnt.

Andererseits zwingt die Begrenztheit ihrer Zahlungsfähigkeit der Kasse (und damit auch der Geldmarktpolitik der Bank von Frankreich) eine besonders vorsichtige Politik auf. Einerseits muß die Kasse sich liquide Reserven schaffen, sich einen besonderen Tilgungsfonds zulegen, mit dem sie einen Run auffangen kann. Sie kann also einen Einnahmenüberschuß gar nicht in vollem Umfange zur Tilgung der allgemeinen Staatsschuld verwenden, solange nicht der Umlauf der Bons DN auf einen geringfügigen und leicht auffangfähigen Betrag gesunken ist. Andererseits hat die Kasse ein nachhaltiges Interesse an einem niedrigen Geldmarktzins, nicht nur um ihre Zinsausgaben zu ermäßigen und somit größere Beträge für die Tilgung und Reservenbildung freizubekommen, sondern vor allem auch, um im Falle einer Gefahr den Zinssatz ihrer Bons leichter und wirkungsvoller erhöhen zu können.

4. Die Tätigkeit 1926—1928.

Mit dem 1. Oktober 1926 hat die Kasse die Verwaltung von 46 855 862 400 Fr. Bons DN und 1 312 013 400 Fr. einjähriger Bons du Trésor, also von insgesamt 48 167 875 800 Fr. Schatzwechseln übernommen.

Die Tätigkeit der Kasse seit ihrer Errichtung läßt sich unter drei Gesichtspunkten gliedern:

1. Verlängerung der Laufzeit der Bons DN und Senkung ihres Zinsfußes;
2. Verminderung des Umlaufs durch Fundierungen und Tilgungen (Bareinlösungen);
3. Tilgung der allgemeinen Staatsschuld.

Unbestreitbar große Erfolge hat die Kasse bei dem ersterwähnten Zweig ihrer Geschäftstätigkeit erreicht. Am Eröffnungstage setzte sich der Umlauf der Bons DN zusammen aus Wechseln mit einer Laufzeit von

1 Monat	=	4 869	Mill. Fr.
3 Monaten	=	3 454	„ „
6 Monaten	=	4 337	„ „
1 Jahr	=	35 508	„ „

Schon am 16. Dezember 1926 wurde die Emission von 1-Monats-Wechsel eingestellt. Am 1. Januar 1927 wurden erstmalig Wechsel mit 2jähriger Laufzeit ausgegeben und von diesem Tage an die Emission kurzfristiger allmählich eingestellt; nämlich

am 13. Januar 1927	der 3-Monats-Wechsel
am 29. Januar 1927	der 6-Monats-Wechsel
am 2. Juni 1927	der 1-Jahrs-Wechsel.

Seit dem 3. Juni 1928 sind nur noch 2-Jahrs-Wechsel im Umlauf. Die durchschnittliche Laufzeit des Gesamtumlaufs ist also von 291 Tagen auf 730 Tagen erhöht und der Charakter der Schatzwechsel dadurch stark abgeändert worden.

Der Zinsfuß der Bons DN betrug, als die Kasse am 1. Oktober 1926 die Verwaltung übernahm,

für die 1-Monats-Wechsel	3,60 v. H.
für die 3-Monats-Wechsel	5,— v. H.
für die 6-Monats-Wechsel	5,50 v. H.
für die 1-Jahrs-Wechsel	6,— v. H.

im Durchschnitt also 5,64 v. H. Die 2jährigen Bonds wurden ursprünglich mit 6 v. H. verzinst. Schon Anfang 1927 konnte — in Verfolg der Geldmarktfliichtigkeit — der

Zinssatz erheblich herabgesetzt werden. Seit 24. April 1928 sind die Bons DN nur noch mit 4 v. H. verzinslich.

Nicht ganz so eindeutig sind die Erfolge, die mit der Tilgung der Bons DN erreicht wurden. Zwar ist der Umlauf ganz erheblich gemindert, der Umlaufsbetrag von 48 168 Mill. Fr. am 1. Oktober 1926 auf 35 665 Mill. Fr. Ende 1928 und 31 319 Mill. Fr. am 31. März 1929 gesunken. In Verfolg dieser Verminderung konnte auch das gesetzliche Maximum mehrmals herabgesetzt werden. Gemäß den Bestimmungen des Gesetzes wird dieses Maximum jährlich festgelegt; es darf jeweils nur um 6 v. H. überschritten werden. Ursprünglich betrug das Maximum 49 000 Mill. Fr. (51 940 Mill. Fr.). Es wurde für das Jahr 1927 auf 46 000 Mill. Fr. (48 760 Mill. Fr.), für das Jahr 1928 auf 38 268 Mill. Fr. (40 564 Mill. Fr.) und für das Jahr 1929 auf 35 487 Mill. Fr. (37 616 Mill. Fr.) ermäßigt. Die Herabsetzung der Maximalgrenze richtete sich bisher immer nach den Beträgen an Bons DN, die durch Fundierungsanleihen aus dem Verkehr gezogen worden sind.

Aber diese umfangreiche Verminderung des Umlaufs (12 503 Mill. Fr. bis Ende 1928) ist nur zum allergeringsten Teil auf eine effektive Tilgung der von der Kasse übernommenen Schuldverbindlichkeiten zurückzuführen. Der weitaus größte Teil ist nicht bar eingelöst, sondern in langfristige Anleihen, die eine Verbindlichkeit der Kasse geblieben sind, umgewandelt, also fundiert worden. Die erste, und zwar selbständige Fundierungsaktion war die berühmte (und teure) Tabakanleihe vom Herbst 1926, durch die 3013,3 Mill. Fr. Bons DN aus dem Verkehr gezogen wurden. In den Jahren 1927 und 1928 hat die Kasse eigene Fundierungsanleihen nicht ausgegeben, vielmehr sich an den Fundierungsanleihen des Staates beteiligt. Durch diese wurden umgetauscht:

in 6 %ige Renten 1927 . . .	7305,9 Mill. Fr.
„ 6 %ige Obligationen 1927 . .	257,7 „ „
„ 5 %ige Renten 1928 . . .	2035,1 „ „

Das sind 12 612 Mill. Fr., die nicht effektiv getilgt, sondern in andere, allerdings langfristige Verbindlichkeiten, umgewandelt worden sind. Da die Kasse den Zins- und Tilgungsdienst der Staatsanleihen von 1927 und 1928 insoweit übernehmen muß, als durch sie Bons DN fundiert worden sind, ist der Stand ihrer Gesamtverbindlichkeiten Ende 1928 noch ungefähr ebenso hoch wie am 1. Oktober 1926. Die Verbindlichkeiten betragen nämlich in Mill. Fr.:

	1. Okt. 1926	31. Dez. 1927	31. Dez. 1928
6 % Tabakanleihe 1926	—	2 476,6	2 343,0
Anteil an 6 % Rente 1927	—	7 429,4	7 378,3
„ „ 6 % Oblig. 1927	—	279,6	278,6
„ „ 5 % Rente 1928	—	—	2 470,0
zusammen langfristig	—	10 185,6	12 469,9
Bons DN	48 168,0	43 484,0	35 665,0
insgesamt	48 168,0	53 669,6	48 134,9

Dieses auffällige Ausbleiben einer effektiven Tilgung ist ausschließlich eine Folge der französischen Geldflüssigkeit, die keine andere Anlagemöglichkeit als die Bons DN fand. Namentlich Ende 1926 und Anfang 1927 hat der Verkauf neuer Bons regelmäßig die Einlösungen beträchtlich überstiegen. Erst seit Juni 1927, als die Kasse nur noch 2jährige Bons ausgab, hat der Absatz der Bons sich in engeren Grenzen gehalten und ist im Jahre 1928 schließlich hinter den Einlösungen zurückgeblieben. Im letzten Vierteljahr 1926 betrug der Mehrabsatz 5238,1 Mill. Fr. und im Jahre 1927 noch 1945,7 Mill. Fr. Erst im Jahre 1928, als die einjährigen Bons fällig und nicht mehr erneuert wurden, konnten 5326,0 Mill. Fr. Bons DN mehr eingelöst als emittiert und somit effektiv getilgt werden.

Da die Kasse — abgesehen vom Jahre 1928, in welchem die einjährigen Bons aus dem Verkehr gezogen wurden — gegen den Mehrabsatz der von ihnen verwalteten Bons DN fast wehrlos war, konnte sie ihre reichlichen Mittel für eine Tilgung der Schulden bis Ende 1928 nur in geringem Umfange einsetzen. Durch die Senkung des Zinsfußes sind die Zinsausgaben gesunken (für 1929 werden sie auf 2224 Mill. Fr. gegen 2474 Mill. Fr. im Jahre 1928 geschätzt), die für eine Tilgung verfügbaren Mittel also noch gewachsen. Für eine Tilgung standen zur Verfügung (in Mill. Fr.):

	1926—1927 (15 Monate)	1928
Besitzwechselabgabe	665,7	666,0
Erbschaftssteuern	1 941,5	2 179,3
Freiwillige Beiträge	317,2	2,0
Briefmarken-Zuschlag	0,2	1,6
Rest der alten Amortisations- kasse	114,8	—
Haushalts - Ueberschuß 1927 (Anzahlung)	—	490,0
Tabakmonopol: Ueberschuß über die Zinsausgaben	365,0	769,0
insgesamt	3 404,6	4 107,7

In dem Gesamtzeitraum von 2½ Jahren standen der Kasse also insgesamt 7512,3 Mill. Fr. für Tilgungszwecke zur Verfügung, ohne auch nur einen Centime zur effektiven Tilgung der Bons DN und der Bons du Trésor verwenden zu können, deren Verwaltung und Tilgung ihr am 1. Oktober 1926 übergeben worden war. Im Gegenteil: in diesem Gesamtzeitraum überwiegen sogar die Verkäufe neuer Bons DN die Einlösung fälliger (einschl. der Bons du Trésor) um 545,8 Mill. Fr.

Bis Ende 1928 hat die Kasse die ihr zur Verfügung stehenden 8 Milliarden Fr. nur in ganz geringem Umfange zur Tilgung anderer Schuldverbindlichkeiten benutzt. Im Jahre 1927 hat sie 600 Mill. Fr. aufgewendet, um die teure Tabakanleihe vorzeitig zurückzukaufen, im Jahre 1928 hat sie 88,2 Mill. Fr. kurzfristige Schatzwechsel, deren Verwaltung ihr nicht übergeben war, eingelöst. Sonst hat sie nur die laufende Tilgung auf ihre langfristigen Schulden geleistet. Insgesamt beschränkt sich die Tilgung auf folgende Nominalbeträge (in Mill. Fr.):

	1927	1928	zus.
Bei der Besitzwechselabgabe usw. in Zahlung genommene Staatsanleihen	88,6	1,1	89,7
Laufende Aulosung der Ta- bakanleihe und der Anteile an den Fundierungsanleihen	73,9	93,4	167,3
Zusätzlich zurückgekaupte Tabakanleihe	488,4	93,9	582,3
Kurzfristige Bons	—	88,2	88,2
insgesamt	650,9	276,6	927,5

So sind mehr als 7 Milliarden Fr. für die Tilgung bestimmter Mittel unverwendet geblieben. Bis Ende 1928 hat die Kasse diese Beträge fast restlos auf Depositenkonto bei der Bank von Frankreich gehalten.

Infolge der tatsächlichen Unmöglichkeit, die im Verkehr befindlichen Bons DN nachhaltig zu tilgen und somit die Mittel der Kasse ordnungsgemäß zu verwenden, ist durch Gesetz vom 30. Dezember 1928 die Kasse ermächtigt worden, an der Börse Staatsanleihen anzukaufen und dadurch zu tilgen. Damit ist die Kasse in eine neue bedeutungsvolle Aufgabe eingetreten. Bis zum 31. Mai 1929 hat sie für diese Aufgabe 1690 Mill. Fr.

aufgewendet und Staatsanleihen im Nominalbetrage von 1800 Mill. Fr. angekauft und getilgt. Trotz dieser Aufwendungen aber haben sich die flüssigen Mittel der Kasse, wie aus den Ausweisen der Bank von Frankreich zu ersehen ist, weiter erhöht und einen Betrag von 6 Milliarden Fr. überschritten. Es ist daher mit einer Fortsetzung dieser Ankäufe zu rechnen, um so mehr, als die dafür verfügbaren Mittel der Kasse jährlich um 4 Milliarden Fr. wachsen.

Für Wiederherstellung des Bank- und Sparkassengeheimnisses.

Der Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, der Deutsche Genossenschaftsverband, der Deutsche Sparkassen- und Giroverband, der Generalverband der Deutschen Raiffeisengenossenschaften und der Reichsverband der Deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften haben unterm 1. September 1929 an den Reichstag folgende Eingabe gerichtet:

„Die unterzeichneten Organisationen des privaten, genossenschaftlichen und öffentlichen Kreditwesens haben seit Wiederherstellung einer festen Währung ihre und ihrer Mitglieder wichtigste und größte Aufgabe darin gesehen, die Neubildung inländischen Kapitals und seine Verwendung für die Zwecke der deutschen Volkswirtschaft zu fördern. Das hier Erreichte bleibt jedoch unstreitig hinter dem Maße des notwendigen Bedarfs von Landwirtschaft, Industrie und Gewerbe sowie auch der öffentlichen Körperschaften zurück; davon zeugt die Höhe der Zinssätze und der Umfang der deutschen Auslandsverschuldung.

Die unterzeichneten Verbände verkennen nicht, daß dieser Notstand in weitem Maße durch das wirtschaftliche Darniederliegen wichtiger Erwerbszweige und die steuerliche Ueberlastung der Bevölkerung bedingt ist. Gleichwohl erreicht nach ihrer Ueberzeugung die nationale Sparsamkeit noch bei weitem nicht das Maß des auch unter ungünstigen Umständen Möglichen und findet namentlich in unverhältnismäßiger Höhe eine Abwanderung neugebildeten Kapitals nach dem Auslande statt, von wo es der deutschen Volkswirtschaft nur zu einem geringen Teil und nur gegen einen beträchtlichen, dem Auslande verbleibenden Zinsnutzen wieder zur Verfügung gestellt wird. Weder die allgemeine Festigung des Vertrauens zur Sicherheit der deutschen Währung noch die Höhe des in Deutschland im Vergleich zum Ausland erzielbaren Zinsfußes hat an dieser Erscheinung Entscheidendes zu ändern vermocht.

Bereits vor fünf Jahren haben die unterzeichneten Verbände gemeinsam mit den Berufsvertretungen von Industrie, Landwirtschaft, Handel und Handwerk sowie unterstützt vom Reichsbank-Direktorium und den Leitungen führender Staatsbanken dargelegt, daß sie eine wesentliche Ursache dieser der deutschen Wirtschaft so abträglichen Entwicklung in den Eingriffen der Reichsabgabenordnung in das Berufsgeheimnis der Banken, Sparkassen und Kreditgenossenschaften erblicken. In dieser Ueberzeugung sind sie durch zahlreiche Beobachtungen und Erfahrungen der Zwischenzeit bestärkt worden. Die deutsche Gesetzgebung hat den Bankinstituten der Nachbarländer die besten Waffen für eine wohlorganisierte Propaganda in die Hand gedrückt, in der sie sich der unverbrüchlichen Wahrung des Bankgeheimnisses unter ausdrücklichem oder nicht mißzuverstehendem Hinweis auf die gegenteilige Lage der Dinge in Deutschland berühmen. Unsere Mitglieder bezeugen uns die sichtbaren Erfolge dieser Propaganda, die sich heute nicht mehr, wie früher, auf gewisse

Grenzgebiete beschränkt, sondern auf dem Wege von Massensendungen nach allen Teilen des Reichs erfolgt; sie bezeugen uns ferner, daß überall dort, wo ein auffälliger Eingriff der Finanzbehörden der Bevölkerung die bestehende Rechtslage zum Bewußtsein bringt, die Folge einzutreten pflegt, daß bestehende Bank- und Sparkassenkonten nicht nur seitens des Betroffenen, sondern seitens erheblicher Kreise der Kundschaft aufgegeben werden. Insbesondere ist dies in kleinstädtischen Verhältnissen der Fall, wo dem Kunden ein Einblick Dritter in seine Vermögensangelegenheiten häufig aus Rücksichten, die auf anderem als steuerlichem Gebiete liegen, aufs höchste unerwünscht ist. So ist es denn auch insbesondere der bankgewerbliche Mittelstand in der Provinz, der auf diese Weise in seiner wirtschaftlichen Betätigung beeinträchtigt wird.

Die Reichsfinanzverwaltung hat sich seinerzeit unserem Verlangen, das Bank- und Sparkassengeheimnis in dem vor Einführung der Reichsabgabenordnung bestehendem Umfange wiederherzustellen, unter Hinweis auf gewichtigere steuerliche Interessen des Reichs entgegenzusetzen zu müssen geglaubt. Wir lassen es dahingestellt, ob diese Interessen vor den eingangs von uns betonten Interessen der deutschen Volkswirtschaft den Vorrang beanspruchen dürfen, bei denen es sich, richtig betrachtet, ebenfalls um sehr gewichtige Belange des Reichsfiskus handelt. In jedem Falle hat sich seit damals in den Voraussetzungen, von denen bei Prüfung dieser Frage ausgegangen wurde, etwas Grundlegendes geändert. Die beim Steuerpflichtigen selbst vorzunehmende Buch- und Betriebsprüfung, damals noch in den Anfängen begriffen, hat sich seitdem zu einer Institution von hoher Vollkommenheit entwickelt, über deren günstige Ergebnisse dem Reichstage alljährlich vom Reichsminister der Finanzen Bericht erstattet wird. Der Leiter des Buch- und Betriebsprüfungsdienstes des Reichsfinanzministeriums hat kürzlich in einem wissenschaftlichen Aufsatz (Deutsche Steuerzeitung, August 1929 S. 343) auf Grund historischer Studien nachweisen zu können geglaubt, daß es sich bei der Buch- und Betriebsprüfung um das normale und natürliche Hilfsmittel der Finanzverwaltung zur Gewinnung der erforderlichen steuerlichen Einblicke handele, welches nur eine Zeitlang im Gebrauche vernachlässigt worden sei. Wenn dies richtig ist, so muß demgegenüber die Anstellung von Nachforschungen bei zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten, seien sie Geistliche, Rechtsanwälte oder Aerzte, seien sie Banken oder Sparkassen, als ein Notbehelf abnormer und bedenklicher Art angesehen werden, von dessen Anwendung die Reichsabgabenordnung gegenüber den an erster Stelle genannten Berufsgruppen schon ohnehin Abstand genommen hat und dessen sie sich, nachdem nunmehr der normale Behelf der Buch- und Betriebsprüfung eingestandenermaßen wieder gut und befriedigend funktioniert, auch gegenüber anderen zur Verschwiegenheit verpflichteten Berufsgruppen entschlagen kann. Daß das Berufsgeheimnis der Banken und Geldinstitute in nicht minderem Maße schutzwürdig und schutzbedürftig ist, als das der schon jetzt geschützten Berufe, hat der II. Senat des Reichsfinanzhofs in einem unter Vorsitz des Präsidenten des höchsten Finanzgerichtshofs ergangenen Urteil vom 2. Juli 1929 — II A. 124. 29 — mit einer Begründung anerkannt, die uns angesichts der Geringschätzung, mit welcher steuerrechtliche Schriftsteller oder auch Verwaltungsbehörden von dem Berufsgeheimnis der von uns vertretenen Institute und Firmen

mitunter zu sprechen lieben, besondere Beachtung und Beherzigung zu verdienen scheint. Notbehelfe, als welche sich die fraglichen Bestimmungen der Abgabenordnung auch nach Ansicht des genannten Urteils darstellen, haben in der Hand der Finanzverwaltung die gleiche Bedeutung, wie die Machtmittel des sogenannten Belagerungszustands in der Hand der politischen Verwaltung. Ebenso wie es stets als Zeichen der Regierungskunst gegolten hat, ohne den Gebrauch von Machtmitteln der letzteren Art die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu erhalten, wird es der mit dem wirkungsvollen normalen Hilfsmittel der Buch- und Betriebsprüfung ausgerüsteten Finanzverwaltung zugemutet werden können, die Erfüllung ihrer steuerlichen Ansprüche und die Erhaltung der Steuermoral auch ohne bedenkliche Ausnahmemaßnahmen der hier in Rede stehenden Art durchzusetzen.

Gegenüber den Mitgliedern der unterzeichneten Verbände ist bei den verschiedensten Anlässen von maßgebenden Stellen die Erwartung ausgesprochen worden, daß sie ihres Dienstes am Volke, insbesondere durch Befriedigung des Kreditbedarfs zu erträglichen Zinssätzen, eingingen werden. Unsere Organisationen und deren Mitglieder sind sich der Wichtigkeit dieser Aufgabe in ihrem ganzen Ernste bewußt, aber zu den Voraussetzungen ihrer Erfüllbarkeit gehört nicht in letzter Linie die Wiederherstellung des früheren unbeschränkten und ungetrübten Vertrauens der Klientel und ein solches Vertrauen kann es nicht geben, wenn es nicht auch die Verschwiegenheit gegen jedermann mitumfaßt.

Den Reichstag bitten wir, dem anliegenden Antrag, welcher ihm in im wesentlichen gleicher Fassung bereits als Antrag Nr. 20 (3. Wahlperiode 1924—1925) vorgelegen hat, unter den heutigen Verhältnissen seine Zustimmung nicht mehr zu versagen. Wir glauben hierauf um so eher hoffen zu dürfen, als dieser Antrag für den Fall eines Strafverfahrens wegen Steuerzuwiderhandlung die von jeher auf Grund der Strafprozeßordnung bestehende Zeugnispflicht unberührt läßt, so daß Personen, auf denen ein begründeter Verdacht steuerlicher Unehrllichkeit ruht, von der Annahme des Antrages keinerlei Schutz oder Vergünstigung zu erhoffen haben.

A n t r a g.

Der Reichstag wolle beschließen:

1. Der § 179 der Reichsabgabenordnung erhält folgenden Absatz 3:

Andere als die im Abs. 1 genannten Personen können in den Fällen des § 177 die Auskunft in Ansehung solcher Tatsachen verweigern, über welche sie nach § 383 Ziff. 5 der Zivilprozeßordnung zur Zeugnisverweigerung berechtigt sind. Die Zeugnispflicht in einem wegen Steuerzuwiderhandlung eingeleiteten Strafverfahren bleibt unberührt.

2. Der § 207 der Reichsabgabenordnung erhält folgenden Absatz 3:

Die Prüfung darf nicht auf die Ermittlung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse dritter Personen abgestellt werden. Soweit die Prüfung die Bücher und Geschäftspapiere von Unternehmungen, die der Anschaffung und Darleihung von Geld dienen, betrifft, hat sie durch einen besonderen Prüfungsbeamten, der sich bei dem Landesfinanzamt befindet, zu erfolgen.

3. Der § 162 der Reichsabgabenordnung erhält folgenden Absatz 11:

In den Fällen der Absätze 9 und 10 findet § 207 Abs. 3 Anwendung."

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

Zu § 1243, 1235, 1221 BGB.

Eine Schadensersatzpflicht wegen formal unrechtmäßigen Pfandverkaufs entfällt, wenn auch im Falle rechtmäßigen Pfandverkaufs das Ergebnis für den Pfandschuldner nachweislich kein günstigeres gewesen wäre.

Urteil des RG. vom 13. Juli 1929 — I. 74/29 —.

Der Kläger, ein früherer Angestellter der beklagten Bank, unterhielt bei ihr ein offenes Depot, welches er sich beleihen ließ. Im April 1924 sah die Beklagte in dem durch Entnahmen und Kursrückgänge entwerteten Depot keine genügende Deckung mehr für die Schuld des Klägers, die sie auf 57 170 Billionen PM berechnete. Sie forderte ihn daher wiederholt zur Abdeckung des Saldos auf und teilte ihm schließlich mit Schreiben vom 6. Juni 1924 mit, daß sie nach Ablauf von 11 Tagen, also am 17. Juni 1924 zur Veräußerung der Effekten schreiben werde. In der Zeit vom 18. bis zum 21. Juni führte sie die Exekution durch, und zwar zum überwiegenden Teile durch Verkauf an den Börsen von München, Berlin und Frankfurt; einen Teil der Papiere übernahm sie als Selbstkäuferin und zwar: PM 2 999 000,— 3½-prozentige Bayern, PM 308 000,— Vorkriegspandbriefe der Bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank, PM 92 000,— Nachkriegspandbriefe. Auch über diese von ihr selbst übernommenen Stücke sandte sie dem Kläger Schlußnoten und Gutschriftenscheine.

Auf den nach Verrechnung der Erlöse übrig gebliebenen Passivsaldo erhob die Beklagte in einem früheren Rechtsstreit Klage. Schon damals machte der Kläger u. a. den Einwand, die erwähnte Selbstübernahme verstoße gegen § 1235 BGB., er sei Eigentümer der Papiere geblieben, es stehe ihm deswegen ein Zurückbehaltungsrecht zu. Das Bestehen eines Zurückbehaltungsrechts wurde vom Landgericht und vom Oberlandesgericht in München verneint, die Frage, ob die Beklagte durch die Uebnahme Eigentümerin geworden sei, von letzterem offen gelassen.

Im gegenwärtigen Rechtsstreit macht der Kläger geltend, er sei auch nach der Uebnahme der Papiere durch die Beklagte deren Eigentümer geblieben; der Sachverhalt sei ihm aber zunächst unbekannt geblieben, weil ihn die Bank durch ihre Schlußnoten irreführt habe. Es sei ihm daher unmöglich gewesen, die Effekten zu dem geeigneten Zeitpunkt, nämlich im September 1924, zu veräußern, wobei er um 138 077 M bzw. 14 186 M mehr erlöst haben würde. Das Fehlen dieses Mehrerlöses habe ihn weiter verhindert, einen seiner Gläubiger, nämlich die Firma W. & Co. zufrieden zu stellen, was zur Zwangsversteigerung seines Anwesens und damit zu einem weiteren Verluste von 60 000 M geführt habe. Insgesamt betrage sein Schaden mindestens 230 000 M. Von dieser Forderung habe er am 12. Februar 1926 M 18 000,— an den Rechtsanwalt Justizrat August V. in München abgetreten, nachher sei sie für die Firma W. gepfändet worden. V. habe ihm wiederum einen Teilbetrag von 5000 M zum Inkasso zurückübertragen. Dieser werde mit der Klage geltend gemacht.

Die Beklagte hat Klagabweisung beantragt. Sie hat ausgeführt: Sie habe die Papiere zu einem höheren Preise übernommen, als er bei öffentlicher Versteigerung oder bei einem durch einen Börsenmakler besorgten freihändigen Verkauf zu erzielen gewesen wäre. Sie habe also die Interessen des Klägers wahrgenommen. Unter diesen Umständen könne der Kläger keine Ansprüche darauf gründen, daß die gesetzlichen Formvorschriften nicht gewahrt seien. Es müsse so angesehen werden, als wenn der Kläger gemäß § 1245 BGB. der anderweitigen Verwertung zugestimmt habe. Ebenso habe die Bank, da der Kläger ihr Kunde gewesen sei, in entsprechender Anwendung des § 1245 BGB. den Pfandverkauf dadurch herbeiführen dürfen, daß sie die Papiere zu einem günstigen Kurse übernahm. Aus den Schlußnoten habe der Kläger als Bankfachmann ersehen können, daß die Effekten nicht an der Börse verkauft seien. Er habe aber geschwiegen und dadurch die Abweichung von den gesetzlichen Bestimmungen stillschweigend genehmigt. Jedenfalls stehe dem Kläger die Einrede der allgemeinen Arglist entgegen. Die gesetzlichen Vorschriften über den Pfandverkauf seien zum Schutze des Schuldners ergangen, sie bezweckten nicht, ihm die Möglichkeit zu verschaffen, sich auf Grund später eingetretener nicht voraussehbarer Kurs-

steigerungen auf Kosten des Pfandgläubigers zu bereichern. Der Kläger verstoße gegen Treu und Glauben im Verkehr, wenn er sich unter Berufung auf das formale Recht einen Vorteil verschaffen wolle, auf den er kein Recht habe. Schließlich fehle es auch an dem ursächlichen Zusammenhange zwischen dem angeblichen Verschulden der Bank und dem eingetretenen Schaden.

Die 7. Zivilkammer des Landgerichts München I hat die Klage abgewiesen. Der 1. Zivilsenat des Oberlandesgerichts zu München hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

Auch seine Revision wurde aus folgenden Gründen zurückgewiesen:

Das Oberlandesgericht hat die Klageabweisung im wesentlichen wie folgt begründet: Die Beklagte sei nach den formalen Bestimmungen des Gesetzes und des zwischen den Parteien in Geltung gewesenen Vertrages nicht befugt gewesen, die Veräußerung der ihr verpfändeten Wertpapiere des Klägers ohne dessen Zustimmung durch Uebernahme zu bewirken, und das Eigentum wäre beim Kläger geblieben, wenn ihm nicht mit Erfolg der Einwand der Arglist entgegengehalten werden könnte. Das aber sei der Fall. Auf Grund der Gutachten der vernommenen Sachverständigen sei festzustellen, daß die Beklagte durch Uebernahme eines Teils der verpfändeten Wertpapiere zu den von ihr in Rechnung gestellten Kursen dem Interesse des Klägers gedient und ihn vor Schaden bewahrt hat. Die Vorschriften der §§ 1243, 1235, 1221 BGB. bezweckten den Schutz des Pfandschuldners. Sie könnten aber nicht dazu dienen, daß der Pfandschuldner Vorteile verlange, auf die er nach Treu und Glauben keinen Anspruch habe. Im Falle eines formell unrechtmäßigen Pfandverkaufs könne ein Schadensersatzanspruch nur auf den Betrag gerichtet werden, der dem Verpfänder entgangen ist, weil der Pfandverkauf nicht in der gesetzlichen Form erfolgte, nicht aber auf den Betrag, den der Verpfänder gewonnen haben würde, wenn der Verkauf trotz bestehender Berechtigung unterblieben wäre. Die anständige Geschäftswelt erblicke in der Geltendmachung eines solchen Anspruchs einen Verstoß gegen die guten Sitten. Nach den Umständen des Falls sei in der Berufung auf die gesetzlichen Vorschriften ein Mißbrauch des formalen Rechts zu erblicken, dem die Bestimmung des § 826 BGB., der Einwand der allgemeinen Arglist, entgegenstehe. Zu demselben Ergebnis müsse man gelangen auf Grund der Erwägung, daß der Kläger Kunde der Beklagten gewesen, und diese zufolge des Vertragsverhältnisses darauf habe bedacht sein müssen, unbeschadet des ihr zustehenden Pfandrechts seine Interessen wahrzunehmen. Diesen Interessen habe die Uebernahme der Papiere gedient, und darum habe die Bank in entsprechender Anwendung des § 1245 BGB. den Pfandverkauf dadurch herbeiführen dürfen, daß sie die Papiere zu einem besseren Kurse übernahm, als dies durch öffentliche Versteigerung oder den von einem Handelsmakler besorgten freihändigen Verkauf hätte geschehen können. Die Beklagte habe somit das Eigentum an den Papieren des Klägers erlangt und damit sei der Klage der Boden entzogen.

Die Revision macht dagegen geltend, daß die Bestimmungen über den Pfandverkauf streng auszulegen seien und daß es nicht darauf ankommen könne, ob der Pfandgläubiger im Interesse des Schuldners von den gesetzlichen Bestimmungen abgewichen sei. Die Klage sei zudem ausdrücklich auch darauf gestützt worden, daß die Beklagte den Kläger durch die Art der von ihr ausgestellten Schlußnoten irreführt und ihm dadurch die rechtzeitige Geltendmachung seiner Rechte unmöglich gemacht habe. Wenn der Kläger mit der Zustellung der Schlußnoten davon Kenntnis erhalten hätte, daß die Beklagte einen Teil der Papiere bloß „übernommen“ habe, so würde, wenn die Beklagte auf die Reklamation nachträglich eine ordnungsmäßige Veräußerung vorgenommen hätte, schon damals ein erheblich höherer Preis erzielt worden sein, da die Hausse nach dem 20. Juni 1924 sprunghaft eingeleitet habe. Diese Kursdifferenz sei dem Kläger zum mindesten zuzusprechen. Es sei aber nicht einmal anzunehmen, daß die Beklagte damals den Verkauf in formgerechter Weise vorgenommen haben würde, da sie ja noch heute den Standpunkt einnehme, daß ihr Vorgehen richtig gewesen sei. Der Kläger wolle nicht die unrichtige Art der Verwertung ausnützen, sondern er stütze sich auf die Irreführung durch die Schlußnoten. Darin könne keine Arglist liegen, jedenfalls nicht insoweit, als das Eigentum an den Papieren geltend gemacht werde.

Es kann dahingestellt bleiben, ob ein Eigentumsübergang sich in der aus §§ 675, 665, 1245 hergeleiteten Art und Weise hat vollziehen können. Selbst wenn man der Beurteilung des Sachverhalts lediglich die Vorschriften über das Pfandrecht zugrunde legt und die freihändige Uebernahme der Wertpapiere als nicht geeignet zur Uebertragung des Eigentums auf die

Beklagte ansieht (§§ 1243, Abs. I, 1235, 1221 BGB.), so entbehrt der allein in Frage stehende Schadensersatzanspruch doch nach den Feststellungen des Berufungsgerichtes der rechtlichen Grundlage.

An sich war die Beklagte berechtigt, ihre Befriedigung durch die Veräußerung des Pfandes zu suchen (§§ 1228, 1220 BGB.), und sie hat die Versteigerung des Pfandes dem Kläger auch angedroht. Verletzte sie bei der Veräußerung des Pfandes ihre gesetzlichen Verpflichtungen, so handelte sie fahrlässig und wurde dem Kläger gegenüber zum Ersatz desjenigen Schadens verpflichtet, der ihm durch die Abweichung von den gesetzlichen Vorschriften entstanden ist. Jeder Schaden entfällt aber, wenn die Beklagte den Nachweis führt, daß auch im Falle der Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften das schließliche Ergebnis für den Kläger nicht günstiger gewesen, insbesondere der doch unvermeidliche Pfandverkauf zu der in Betracht kommenden Zeit zu keinem höheren Erlös geführt haben würde; RGZ. Bd. 77 S. 205/206; RG.-Urt. v. 2. Januar 1924 I 764/22. Dies hat das Berufungsgericht bedenkenfrei festgestellt. Auf die Art und Weise, in der die Beklagte über die Wertpapiere des Klägers verfügt hat, kann dieser daher einen Schadensersatzanspruch nicht gründen, mag auch die unmittelbare Uebernahme der Papiere gegen die gesetzlichen Vorschriften verstoßen und den Eigentumsübergang verhindert haben.

Auch die weiteren Ausführungen des Klägers erscheinen zur Begründung des Klaganspruchs nicht als geeignet. Der Kläger wirft der Beklagten vor, daß sie in den Benachrichtigungen und Abrechnungen die Uebernahme der Papiere nicht ersichtlich gemacht, dadurch ihn irreführt und verhindert habe, einen späteren Auftrag zum Verkauf der in seinem Eigentum verbliebenen Papiere nach dem Steigen der Kurse zu erteilen. Es mag richtig sein, daß die Beklagte nicht genügend ersichtlich gemacht hat, welche Papiere sie an der Börse veräußert und welche sie freihändig ohne Verkauf übernommen hat. Einen Schadensersatzanspruch könnte der Kläger hieraus nur bei Verschulden der Beklagten herleiten. (§ 276 BGB.), und ein Verschulden kann unter den besonderen Umständen des Falles nicht als vorliegend angesehen werden. Der Uebernahmepreis entsprach dem an der Münchener Börse erzielten, der Kläger war davon in Kenntnis gesetzt, daß die Veräußerung der Papiere zur Befriedigung der Beklagten bevorstand, und diese durfte, wie das Berufungsgericht ausdrücklich festgestellt hat, damit rechnen, daß der Kläger mit der unmittelbaren Uebernahme der Papiere einverstanden sein würde. Wenn die Beklagte es unter diesen Umständen unterließ, den Kläger auf die Uebernahme ausdrücklich hinzuweisen, so kann eine Fahrlässigkeit darin nicht gefunden werden. Für etwaiges vorsätzliches Handeln der Beklagten fehlt es an jedem Anhalt.

Schließlich hat der Kläger seinen Schadensersatzanspruch auf die Behauptung zu stützen gesucht, die Beklagte habe die im Eigentum des Klägers verbliebenen Papiere an die Firma W., der der Herausgabeanspruch abgetreten worden sei, nicht herausgegeben und dadurch die Zwangsvollstreckungsmaßnahmen dieser Firma verursacht. Diese Begründung muß schon daran scheitern, daß die Beklagte keinesfalls vor Befriedigung ihres Kontokorrentanspruchs zur Herausgabe der Papiere verpflichtet war. Der Kläger hat aber selbst nicht behauptet, daß die Firma W. der Beklagten Befriedigung angeboten habe.

II. Steuerrecht.

1. Zu § 6a, d KapVStG.

Durch Umbuchung einer Barreserve auf Grundkapital zur Deckung des Nennbetrags der den alten Aktionären unentgeltlich zum Bezug angebotenen jungen Aktien wird eine Gesellschaftsteuerpflicht nicht ausgelöst.

Urteil des Reichsfinanzhofs vom 24. April 1929 — II A 49. 29 — abgedr.: Steuer u. Wirtschaft 1929 Nr. 557.

Zur Entscheidung steht die Frage, ob die Umbuchung einer Barreserve auf Grundkapital zur Deckung des Nennbetrags junger Aktien (Gratisaktien) eine Kapitalverkehrsteuerpflicht aus § 6 KapVStG, auszulösen imstande ist. Die bf. Aktiengesellschaft hat durch Generalversammlungsbeschluß ihr Aktienkapital um 1 000 000 RM erhöht. Die neuen Aktien im Nennbeträge von 1000 RM wurden unter Ausschluß des gesetzlichen Bezugsrechts der alten Aktionäre zum Kurse von 100 pCt. an den Hauptaktionär gegen die Verpflichtung begeben, darauf für jede Aktie 250 RM einzuzahlen, die ihm aus dem Bau- und Erneuerungsfonds der Gesellschaft zur Verfügung gestellt

wurden, und die gesamten jungen Aktien den bisherigen Stammaktionären im Verhältnis von 2:1 zum unentgeltlichen Bezug anzubieten. Nach weiteren Generalversammlungsbeschlüssen sind als „Selbsteinzahlung“ ferner je 250 000 RM vom Bau- und Erneuerungsfonds auf Grundkapitalkonto umgebucht worden. Von allen drei „Selbsteinzahlungen“ hat das FA. Kapitalverkehrssteuer eingefordert. Die beiden ersten Steuerfestsetzungen hat die bf. Gesellschaft rechtskräftig werden lassen. Gegen die dritte Festsetzung hat sie mit Rücksicht auf die neuere Rechtsprechung des RFH. (vgl. Bd. 23 S. 53; StW. 1928 Nr. 303 und Urteil vom 7. März 1928 VI A 63—65²⁸ = StW. 1928 Nr. 189) den Rechtsweg beschritten, in welchem sie, nachdem Einspruch und Berufung vergeblich geblieben waren, nunmehr mit Rechtsbeschwerde Freistellung von der Kapitalverkehrssteuer für die dritte Selbsteinzahlung fordert.

Das FG. hat die Steuerpflicht nicht nur für den Fall bejaht, daß eine Zahlung und Leistung für den Ersterwerb der jungen Aktien als vorliegend anzunehmen sei, sondern auch für den Fall, daß eine solche Leistung nicht vorliege. Für den zweiten Fall leitet es die Steuerpflicht aus § 6d KapVStG. her: Der Gesetzgeber habe durch Einfügung des § 6d offensichtlich alle Fälle der Steuerpflicht unterwerfen wollen, in denen neue Gesellschaftsrechte entstehen. Dafür spreche auch die Entstehung der Gesellschaftsteuer aus dem früheren Aktienstempel. In Fällen, wie dem vorliegenden, in denen die Aktiengesellschaft so gut gestellt sei, daß sie die Mittel zur Deckung der jungen Aktien dem eigenen freien Vermögen der Gesellschaft entnehmen könne, während andere Gesellschaften ihren Kapitalbedarf von außen her decken müssen, sei eine Freilassung der Gesellschaft von der Steuer auch mit der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit nicht vereinbar. Diese Ausführungen sind durchweg rechtsirrig und stehen mit der Rechtsprechung des RFH., wie sie zuletzt in dem Gutachten Bd. 23 S. 141 (StW. 1928 Nr. 442) zusammengefaßt ist, in Widerspruch. Letzteres hat sich ausführlich auch mit der Bedeutung des § 6d befaßt und ist zu dem Ergebnis gekommen, daß es dem Gesetzgeber bei Schaffung des § 6d nicht um eine Durchbrechung, sondern um eine Bestätigung des die Gesellschaftsteuer von Kapitalgesellschaften beherrschenden Grundsatzes zu tun war, daß steuerpflichtig alle Rechtsvorgänge, aber auch nur solche Rechtsvorgänge sind, durch die Kapital erstmalig Vermögen einer Gesellschaft unter gleichzeitiger Begründung gesellschaftlicher Nutzung durch den bisherigen Inhaber wird. Das liegt nicht vor, wenn sich, wie hier, am Bestande des Gesellschaftsvermögens selbst nichts ändert, sondern nur die Art der Geltendmachung der Gesellschaftsrechte durch eine andere Verbriefung auf eine veränderte Grundlage gestellt wird. Was die Hereinziehung des Gesichtspunkts der Leistungsfähigkeit bei einer Verkehrssteuer soll, die lediglich bestimmt geartete Rechtsvorgänge nach der Verschiedenheit ihrer Rechtsformen zum Gegenstande der Besteuerung macht, ist unerfindlich. Wenn die Vorinstanz hierbei aber einerseits von Gesellschaften spricht, die aus ihren Erträgen neues Aktienkapital zu bilden in der Lage seien, und ihnen Gesellschaften gegenüberstellt, die zur Deckung ihres Kapitalbedarfs den offenen Kapitalmarkt aufsuchen müssen, zeigt sie die Grundirrtümer, auf denen ihre Ausführungen fußen. Denn ein Aktienkapital als besonderen Vermögensteil neben dem Geschäftsvermögen gibt es nicht, kann also auch aus diesem nicht vermehrt werden, und die Grundlage der Gesellschaftsteuer von Kapitalgesellschaften ist lediglich das in die Gesellschaft von außen eingebrachte Vermögen, nicht die Vermögensvermehrung durch die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft. Auf diese letztere Vermehrung kann daher eine Gesellschaftsteuer auch dann nicht aufgebaut werden, wenn den gesellschaftsmäßigen Rechten der Aktionäre, die sie schon jetzt an diesem vermehrten Vermögen hatten, lediglich eine andere äußere rechtliche Gestaltung gegeben wird.

Das FG. hat indessen auch bejaht, daß in der Selbsteinzahlung der Gesellschaft eine tatsächliche Leistung der Ersterwerber der jungen Aktien an die Gesellschaft versteckt enthalten sei, die nach § 6a KapVStG. steuerpflichtig sei. Es gibt zu, daß eine solche Annahme nur unter Heranziehung des § 184 Abs. 1 HGB. möglich sei, der die Ausgabe junger Aktien für einen geringeren als den Nennbetrag verbiete. Aus dieser zwingenden Vorschrift folge, daß die Ausgabe junger Aktien nur gegen Einzahlung eines mindestens dem Nennwert gleichen Betrags geschaffen werden könne. Von dieser Verpflichtung zur Einzahlung können nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 221 HGB. die Aktionäre auch nicht befreit werden; nicht einmal aufrechnen können sie ohne Zustimmung der Gesellschaft. Setze also das Gesetz eine solche Einzahlung durch den Aktienerwerber voraus, so sei die Ausgabe der jungen Aktien nicht anders als so denkbar, daß durch die auf Selbsteinzahlung gerichteten Generalversammlungsbeschlüsse für die

Aktionäre ein Anspruch auf Dividende im Betrage des Nennwerts der Aktien begründet worden sei und die Aktionäre mit diesem Anspruch gegen den Einzahlungsanspruch der Gesellschaft mit deren Zustimmung aufgerechnet haben.

Auch diese Ausführungen gehen fehl. Nach § 6a sind — abgesehen von Leistungen auf Grund bereits bestehender gesellschaftsrechtlicher Verpflichtungen — steuerpflichtig nur Leistungen, die zum Erwerbe von Gesellschaftsrechten durch den ersten Erwerber erforderlich sind. Von einer Leistung an die Gesellschaft kann nur die Rede sein, wenn dieser Vermögen von außen her zugeführt wird, es sich also um Vermögen handelt, das der Gesellschaft bisher nicht gehört oder ihr nicht mehr gehört hat, und wenn durch diese Vermögenszuführung das Vermögen der Gesellschaft gebildet oder vermehrt wird. Dabei kann es sich immer nur um eine Vermehrung des Geschäftsvermögens der Gesellschaft handeln. Denn es gibt nur ein Gesellschaftsvermögen, nämlich das Geschäftsvermögen der Gesellschaft. Weder die Reserven noch das Grundkapital bilden in irgendeinem Sinne ein Sondervermögen neben dem Geschäftsvermögen. Wie das der Gesellschaft gehörige Vermögen in den Büchern und Bilanzen der Gesellschaft ausgewiesen ist, hat zwar Bedeutung für die Gebarung mit dem Gesellschaftsvermögen, berührt aber den Bestand des Gesellschaftsvermögens selbst nicht. Durch Umbuchungen von einem Konto auf ein anderes, insbesondere von einem Reservekonto auf Grundkapitalkonto, kann der Gesellschaft nichts genommen werden, was sie nicht auch nach der Umbuchung noch hat, und ihr nichts gegeben werden, was sie nicht bereits vorher hatte. Ein solche Umbuchung kann daher auch an und für sich keine Steuerpflicht aus § 6a auslösen, weil durch sie kein neues Vermögen von außen in das Geschäftsvermögen eingebracht wird.

Zur Steuerpflicht aus § 6a ist außer der Leistung an die Gesellschaft weiter notwendig, daß die Leistung zum Erwerbe von Gesellschaftsrechten durch den ersten Erwerber erforderlich ist, d. h. das Gesetz oder die Satzung der Gesellschaft muß zur Erlangung der Gesellschaftsrechte eine solche Leistung vorschreiben und die Leistung muß zu dem Ende gemacht sein, daß der Leistende fortan nicht als Gläubiger, sondern nur noch als Gesellschafter zu dem durch seine Leistung vermehrten Gesellschaftsvermögen Zugang hat. Die Steuerpflicht hätte also vorwiegend zur Voraussetzung, daß nach Gesetz oder Satzung die Aktien erstmalig rechtswirksam nur gegen eine Leistung des Gesellschafters oder eines Dritten für den Gesellschafter erworben werden können und daß die Umbuchung vom Reservekonto auf das Kapitalkonto nach dem Willen der Beteiligten, insbesondere also der Aktiengesellschaft, eine Ausscheidung von Vermögen aus dem Gesellschaftsvermögen, also dessen Verminderung durch Begründung eines Gläubigerrechts des Gesellschafters und gleichzeitig eine Wiederzuführung des Vermögens an die Gesellschaft, also eine Vermehrung des Gesellschaftsvermögens durch den Gesellschafter unter gleichzeitiger gesellschaftsmäßiger Bindung der Vermögensleistung bedeuten soll.

Der Auffassung, daß die Rechtswirksamkeit der Ausgabe neuer Aktien nach § 184 Abs. 1 HGB. von einer Leistung des Ersterwerbers im Mindestwerte des Nennbetrags der Aktie abhängig sei, ist der RFH. bereits in der Entsch. Bd. 23 S. 53, 58 (StW. 1928 Nr. 303) entgegengetreten. Die Vorschrift des § 184 Abs. 1 ist im Interesse der Gesellschaftsgläubiger getroffen. Diese sollen sicher sein, daß in dem Maße, in dem die Aktionäre für die Schulden der Gesellschaft zu haften haben, nämlich im Nennbetrage der Aktien, oder, falls der Ausgabepreis höher ist, in dem höheren Ausgabebetrage, der Gesellschaft auch wirklich Mittel zugeflossen sind. Daß diese Mittel der Gesellschaft gerade durch den Ersterwerber der Aktien zugeflossen sein müssen, sagt § 184 nicht, liegt auch nicht im Sinne der Vorschrift und geschieht tatsächlich nicht immer, so z. B. nicht in dem Falle, daß eine Aktiengesellschaft durch vorgeschobene Personen gegründet wird und der hinter diesen Personen stehende eigentliche Gründer diese Einlagen auf die Aktien aus seinen Mitteln bewirkt. Jedenfalls aber kann, wenn man die Leistung der Einlagen aus außergesellschaftlichem Vermögen für gesetzlich notwendig erachtet, die Leistung dieser Einlagen nicht durch die Gesellschaft selbst erfolgen, da niemand aus eigenen Mitteln an sich selber zahlen kann. Erforderlich ist also im Sinne der Vorschrift nur, daß Aktien nicht ausgegeben werden, ohne daß im Reinvermögen der Gesellschaft bei der Ausgabe der Aktien Mittel vorhanden sind, um mindestens den Nennwert der Aktien zu decken, und daß die Deckungsmittel in den Büchern und Bilanzen der Gesellschaften als Aktienkapital ausgewiesen werden. Müßte man wirklich zu der Annahme gelangen, daß nach § 184 Einlagen des Gesellschafters erforderlich wären,

die der Gesellschaft bisher fremdes Vermögen zuführen, so dürfte man, wenn man sich nicht in rein formalen Begriffskonstruktionen gefallen will, auch nicht eine Einlage auf dem Wege zulassen, daß Vermögen aus dem Gesellschaftsvermögen ausgeschieden wird, um im gleichen Augenblick als Einlage wieder eingebracht zu werden. Läßt man dieses aber zu, so besagt das im Grunde nichts anderes, als daß es im Sinne des § 184 genügt, wenn im Gesellschaftsvermögen zur Deckung des Aktiennennbetrags bereits genügende Mittel vorhanden sind, die nun als Grundkapital buch- und bilanzmäßig ausgewiesen werden.

Damit ist die Auslegung, die das FG. dem § 184 Abs. 1 gibt, als rechtsirrig zurückzuweisen. Allerdings ist es hierbei Gedankengängen gefolgt, die der I. Senat des RFH. in der Entsch. Bd. 11 S. 157 (StW. 1923 Nr. 79, 173) und in weiteren auf ihr fußenden Entscheidungen für die Bejahung der Steuerpflicht vom Kapitalertrage bei der Gewährung von sog. Freiakten hat maßgebend sein lassen. Nicht nur hat dieser dem Begriffe des Grundkapitals anscheinend einen anderen Inhalt gegeben, als er den vorliegenden Ausführungen zugrunde liegt, wenn er das Grundkapital als die in eine bestimmte Anzahl von Aktien mit ziffermäßig festgesetztem Nennbetrage zerfallende feste Summe derjenigen Einlagen der Aktionäre erklärt, die in ihrer Gesamtheit als das Grundkapital die Grundlage der Aktiengesellschaft bilden. Er hat auch dem § 184 Abs. 1 HGB. eine Bedeutung beigelegt, die mehr als bloß förmlich-rechtlich, eine sachliche Einlagepflicht des Aktienzeichners in Höhe des Nennbetrags zum Zwecke der Aufbringung des ursprünglichen oder des erhöhten Grundkapitals begründe.

Trotz dieser grundsätzlich verschiedenen rechtlichen Auffassung besteht indessen ein Anlaß zur Anrufung des Großen Senats nicht. Denn selbst wenn der erkennende II. Senat den rechtlichen Anschauungen des I. Senats beitreten könnte, blieb für die Bejahung einer Kapitalverkehrsteuerpflicht noch immer die weitere Voraussetzung, daß der Wille der Beteiligten bei der Beschlußfassung über die Umbuchungen vom Reservekonto auf das Grundkapitalkonto auch wirklich dahin gegangen ist, eine Verringerung des Gesellschaftsvermögens durch Begründung von Dividendenrechten zwecks Wiedervermehrung des Vermögens durch Verrechnung dieser Dividendenrechte auf Einzahlungsverpflichtungen für die neuen Aktien vorzunehmen. Ob ein solcher Wille als vorhanden anzunehmen ist, ist eine Tatfrage, in deren Beurteilung der Senat nicht an Anschauungen eines anderen Senats gebunden ist. Diese Frage aber ist hier zu verneinen.

Zwar ist es sehr wohl möglich, daß eine Dividendenausschüttung beschlossen wird, um den Aktionären die Mittel zum Erwerbe junger Aktien zur Verfügung zu stellen, und daß zur Abkürzung des Verfahrens statt der tatsächlichen Ausschüttung der Dividende und deren Wiedereinzahlung zum Erwerbe der jungen Aktien sogleich der zur Ausschüttung bereitgestellte Gewinn auf das Entgelt für die jungen Aktien verrechnet wird. Eine solche Sachlage ist besonders dann anzunehmen, wenn dem Aktionär gleichzeitig freigestellt wird, statt der jungen Aktien einen Barbonus in bestimmter Höhe zu fordern (vgl. RFU. vom 10. Juni 1927 II A 239^{*)} = StW. 1927 Nr. 652). Dieser Fall liegt hier aber nicht vor. Die jährliche Dividendenausschüttung ist hier neben den sog. Selbsteinzahlungen aus dem Bau- und Erneuerungsfonds hergegangen. Als Grund für die Ausgabe der jungen Aktien gibt die Bf. Gesellschaft gelegentlich an, daß sie die Ziffer ihres Grundkapitals mit dem wahren Stande ihres Vermögens habe in Einklang bringen wollen. Das ist durchaus glaubhaft. Jedentalls ist ein anderer Grund nicht zu ersehen. Die Aktien befanden sich in der ganzen fraglichen Zeit im unveränderten Besitz einiger weniger Personen, für die sich durch die Neuausgabe der Aktien an sie an ihren Beziehungen zu ihrer Gesellschaft nichts geändert hat. Nur die Verbriefung ihrer Rechte hat eine formale Aenderung erfahren. Das Gesellschaftsvermögen selbst hat sich nicht verändert und sollte sich auch nicht verändern.

Eine andere rechtliche Auffassung könnte sich nur ergeben, wenn es sich nicht bloß darum handelte, festzustellen, welches der Wille der Beteiligten bei den zu beurteilenden Maßnahmen gewesen ist, sondern darum, ob es nach einer gesetzlich gebotenen Fiktion so anzusehen ist, als ob die Beteiligten eine Dividendenverteilung vorgezogen und dann den Dividendenanspruch gegen eine Einzahlungsverpflichtung verrechnet haben. Dabei ist übrigens zu beachten, daß eine solche Aufrechnung nach § 221 Satz 2 HGB. auch mit Zustimmung der Gesellschaft jedenfalls insoweit nicht zulässig ist, als nach § 195 Abs. 3, § 284 Abs. 3 HGB. Bareinzahlungen erfolgen müssen. Es wäre, was der erkennende Senat nicht zu entscheiden hat, immerhin möglich,

daß es im Sinne der Besteuerung des Kapitalertrags, die dem Dividendenbezug die Gewährung ähnlicher Vorteile gleichstellt, liegen könnte, zu einer Fiktion der bezeichneten Art zu gelangen. Jedenfalls können solche Erwägungen immer nur vom Standpunkt des einzelnen Steuergesetzes angestellt werden. Hier aber ergibt sich für die steuerliche Betrachtungsweise, wie dies übrigens auch im Urteil des I. Senats vom 13. Januar 1928 (Entsch. RFH. Bd. 23 S. 59; StW. 1928 Nr. 326) anerkannt ist, bei der Steuer vom Kapitalertrag und der Kapitalverkehrsteuer ein unmittelbar entgegengesetzter Standpunkt. Die Kapitalverkehrsteuer hat es mit der Besteuerung der gesellschaftlichen Kapitalbildung durch Zuführung von Vermögen von außen her durch die Gesellschafter zu tun, und darum liegt die Vermögensvermehrung des Gesellschaftsvermögens durch die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft selbst außerhalb ihres Bereichs. Es widerspricht dem Sinne der Kapitalverkehrsteuer geradezu, durch künstliche Rechtskonstruktionen diesen Vermögenszuwachs für sie zu ergreifen. Für die Steuer vom Kapitalertrag ist aber umgekehrt die Vermögensvermehrung durch die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft der Ausgangspunkt. Ihr steuerlicher Zugriff bezieht sich gerade auf die Zuwendung dieses Vermögenszuwachses aus dem Gesellschaftsvermögen an die Gesellschafter.

Demgemäß war die Bf. Gesellschaft von der Gesellschaftsteuer freizustellen.

2. Zu §§ 6a, 11 Abs. 2 KapVerkStG.

Hat eine Aktiengesellschaft in den von ihr ausgegebenen Teilschuldverschreibungen den Gläubigern das Recht eingeräumt, statt der Zahlung der Schuldverschreibungssumme die Gewährung von jungen Aktien der Gesellschaft zu fordern (Wandelanleihe), so gelten als die Leistung, die zum Erwerbe der Aktien durch den ersten Erwerber erforderlich ist, die auf die Teilschuldverschreibungen geleisteten Zahlungen.

Urteil des Reichsfinanzhofs vom 5. Juli 1929 — II A 9/29 —¹⁾.

Die Steuerpflichtige hat Anfang 1925 im Nennbetrage von 21 000 000 RM und zum Kurse von 92 pCt. eine sogenannte Wandelanleihe ausgegeben, die nach den Anleihebedingungen die Anleihegläubiger berechtigte, in einer bestimmten späteren Zeit ihre Teilschuldverschreibungen im Verhältnis von 1300 : 1000 in junge Aktien der Steuerpflichtigen umzutauschen. Der Zeitpunkt des zulässigen Umtausches war ursprünglich auf die Zeit vom 1. Oktober 1929 bis 31. Dezember 1929 festgesetzt, dann aber durch einen Generalversammlungsbeschluß den Inhabern der Schuldverschreibungen das Recht eingeräumt worden, schon in der Zeit vom 1. Oktober 1927 bis 31. Dezember 1927 von dem Umtauschrecht Gebrauch zu machen. Für den Umtausch standen der Steuerpflichtigen Vorratsaktien aus einer Kapitalerhöhung vom 9. Juli 1923 zur Verfügung. In Ausübung dieses Umtauschrechts sind 12 983 000 RM Vorratsaktien gegen Teilschuldverschreibungen aus der Wandelanleihe in dem angegebenen Verhältnis umgetauscht worden.

Um den Maßstab, nach dem die Gesellschaftsteuer von den jungen Aktien zu erheben ist, geht der Rechtsstreit. Ursprünglich hatte das Finanzamt die Aktien nach dem Ausgabekurs der dafür eingezogenen 16 877 900 M Teilschuldverschreibungen bewertet und danach die Steuer auf 4 pCt. von $(16\,877\,900 \times 92)$

100 also von 15 527 668, das sind 621 106,65 RM, angesetzt. Später (Steuerbescheid vom 19. März 1928) hat sie den Nennbetrag der eingezogenen Schuldverschreibungen zur Grundlage der Besteuerung gemacht, die Steuer auf 4 pCt. von 16 877 900 = 675 116 RM festgesetzt, hierauf die bereits festgesetzten 621 106,65 RM angerechnet und 54 009,35 RM nachgefordert, um schließlich den Wert der jungen Aktien am Umtauschtag für maßgebend zu erklären. Unter dem letzteren Gesichtspunkt hat es mit Steuerbescheid vom 1. Juni 1928 die Steuer auf 1 232 661 RM berechnet. Der Reichsfinanzminister hat sich auf Grund von § 108 Abs. 1 der Reichsfinanzordnung damit einverstanden erklärt, daß die von den Teilschuldverschreibungen entrichtete Wertpapiersteuer insoweit, als sie auf die zum Umtausch verwendeten Obligationen entfällt, also

¹⁾ Mitgeteilt von Herrn Reichsfinanzrat Dr. Boethke, München.

im Betrag von 506 337 RM, auf die Gesellschaftsteuer von den jungen Aktien der Steuerpflichtigen angerechnet werde.

Das Finanzgericht hat, abweichend vom Einspruchsbescheide, die Steuer nach dem Nennwert der eingelösten Schuldverschreibungen auf 675 116 RM festgesetzt.

Gegen die Vorentscheidung haben sowohl das Finanzamt wie die Steuerpflichtige Rechtsbeschwerde eingelegt. Von den beiden Rechtsbeschwerden ist der der Steuerpflichtigen stattzugeben, die des Finanzamts als unbegründet zurückzuweisen.

Unbestritten ist, entsprechend der ständigen Rechtsprechung des erkennenden Senats, daß für die jungen Aktien, die zu einem Papiermarkbetrag von einem Konsortium zur Verfügung der Gesellschaft übernommen und versteuert worden waren, als erste Erwerber im Sinne von § 6a des Kapitalverkehrsteuergesetzes die Schuldverschreibungsinhaber anzusehen sind, die die Aktien gegen Rückgabe ihrer Schuldverschreibungen erworben haben.

Das Verlangen der Rechtsbeschwerde des Finanzamts, der Berechnung der Steuer von diesem Erwerbe den Wert der jungen Aktien gemäß § 11 Abs. 2b zugrunde zu legen, kann, wie immer man diese Vorschrift auszulegen hat, nur in Frage kommen, wenn die Entstehung der Steuerschuld von einer nicht in Geld bestehenden Leistung abhängt. Eine solche findet das Finanzamt nach seiner Rechtsbeschwerde jetzt in der Uebertragung des Eigentums an den Schuldverschreibungen auf die Gesellschaft. Das ist rechtsirrig. Die Schuldverschreibungsinhaber haben nicht ihre Schuldverschreibungen gegen Aktien umgetauscht, sondern sie haben, als Inhalt ihres Rechtes aus den Schuldverschreibungen, die Lieferung junger Aktien verlangt. Mit der Ausübung dieses Rechts ging ihr Recht auf die Schuldverschreibungssumme ohne weiteres unter. Die Schuldverschreibungen hatten keinen weiteren Inhalt mehr, wie als Legitimation für den Bezug der jungen Aktien zu dienen, und die Aktiengesellschaft erwarb, indem sie gegen Hingabe junger Aktien die Schuldverschreibungen zurücknahm, nicht Eigentum an einem verbrieften Recht und also auch nicht einen dementsprechenden Wert eines Wertpapiers.

Allerdings nimmt auch das Finanzgericht, trotzdem es gleichfalls auf dem Boden der vorstehenden Darlegungen steht, als Leistung zur ersten Erlangung der jungen Aktien eine nicht in Geld bestehende Leistung an und will diese in der Befreiung der Gesellschaft von der Verpflichtung zur Zahlung des Nennwerts der Schuldverschreibungen sehen. Auch seinen Ausführungen kann nicht gefolgt werden.

Das Finanzgericht geht bei seiner Annahme, daß in obligatione lediglich die Leistung des Summenversprechens stehe, von dem die Gesellschaft durch die Beschränkung der Wahl des Gläubigers auf die Lieferung junger Aktien befreit werde, davon aus, daß auch bei der Wandelanleihe zwischen dem Begebungsvertrag einerseits, bei dem der Gläubiger gegen Hingabe einer Geldsumme die Schuldverschreibung erhalte und der mit der Aushändigung der Schuldverschreibung erfüllt sei, und der Verpflichtung aus der Schuldverschreibung, die von ihrem Schuldgrund losgelöst sei, andererseits unterschieden werden müsse. Es kann dahingestellt bleiben, ob für diese Theorie, für die es sich auf die Ausführungen im Kommentar der Reichsgerichtsrate zum Bürgerlichen Gesetzbuch Bd. 1 S. 479 ff. Anm. 1 zu § 793 und die dort angeführte Rechtsprechung bezieht, die aber nur für die Schuldverschreibungen auf den Inhaber aufgestellt ist, vom bürgerlich-rechtlichen Standpunkt aus eine Möglichkeit und ein Bedürfnis auch bei Schuldverschreibungen besteht, in denen, wie es nach dem in der mündlichen Verhandlung vor dem Reichsfinanzhof vorgelegten Formblatt vorliegend der Fall ist, ein bestimmter Gläubiger (hier die Disconto-Gesellschaft in Berlin) oder dessen Order benannt ist. Jedenfalls wird eine solche Zerreißung des rechtlichen Gesamtatbestandes für die steuerrechtliche Betrachtungsweise dem Wesen der Wandelanleihe nicht gerecht.

Der Wandelanleihe, die ihr Vorbild in dem vom amerikanischen Wirtschaftsverkehr geschaffenen convertible bonds hat, ist wesentlich, daß die Gesellschaft, die für ihren Betrieb Kapital aufnimmt, von vornherein die Absicht hat, dieses Kapital gesellschaftsvertragsmäßig zu binden, aus wirtschaftlichen Gründen das Kapital aber zunächst als Gläubigerdarlehen hereinnimmt und es dem Gläubiger überläßt, ob er zu gegebener Zeit sein Gläubigerrecht in ein Gesellschaftsrecht umwandeln lassen will. Damit stellt die Wandelanleihe eine Verbindung der Ausgabe von Schuldverschreibungen und der Ausgabe von Aktien dar. Es ist hier nicht zu untersuchen, inwieweit diese Verbindung aus dem Gesichtspunkte der Doppelbesteuerung die Erhebung der Wertpapiersteuer auszuschließen geeignet ist. Diese Frage ist bei Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Aenderung der Verkehrssteuern in der Reichstagskommission (Reichstag 1924/25, Drucks. 1238 S. 181) erwogen worden mit dem Ergebnis, bis zu

einer gesetzlichen Regelung der Frage nach Bedürfnis im Wege des § 108 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung die Wertpapiersteuer auf die Gesellschaftsteuer anzurechnen, was der Reichsminister der Finanzen auch im vorliegenden Falle angeordnet hat. Jedenfalls ist, wenn es nach der Wahl des Gläubigers zu einer Umwandlung des Gläubigerrechts in ein Gesellschaftsrecht kommt, die Gesellschaftsteuer bei Ausgabe der jungen Aktien an die Schuldverschreibungsinhaber geschuldet. Bei der Entscheidung, was als die Leistung anzusehen ist, die im Sinne von § 6a des Kapitalverkehrsteuergesetzes hier zum Erwerbe von Gesellschaftsrechten durch den ersten Erwerber erforderlich ist, ist maßgebend, daß der Geldgeber bereits durch die Gewährung der Geldleistung das feste Recht auf den Erwerb junger Aktien erlangt hat. Ob er dieses Recht zum Erwerbe der jungen Aktien auf andere weiter überträgt, ändert nichts. Denn jedenfalls ist auch für den Nachfolger das Recht, junge Aktien zu fordern, in der Leistung begründet, die derjenige, auf den er sein Recht zurückführt, zur Gesellschaftskasse geleistet hat. Demnach ist die Gegenleistung für die Gewährung der jungen Aktien nicht, wie das Finanzgericht annimmt, die Befreiung von der Verpflichtung zur Leistung der Schuldverschreibungssumme, sondern die Leistung der Schuldverschreibungssumme und die Gewährung der Aktien stehen wahlweise der Hingabe der Darlehenssumme gegenüber. Die Wahl des Gläubigers hat keine andere Bedeutung als die der Gewährung der Darlehenssumme gegenüberstehende alternative Gegenleistung auf einen einzigen Leistungsinhalt zurückzuführen. Ist aber die ursprüngliche Darlehenssumme die zum Erwerbe der Aktien durch den Ersterwerber erforderliche Leistung, so ist die Entstehung der Steuerschuld von einer Geldzahlung abhängig. Es findet mithin auf die Berechnung des Wertes des Gegenstandes § 11 Abs. 2a Anwendung, und damit erledigen sich die weitschichtigen Ausführungen der Beteiligten über die Bedeutung und Tragweite des § 11 Abs. 2b.

Das hiermit gewonnene Ergebnis kann auch vom Standpunkt der Gesellschaftsteuer, die die Kapitalinvestition treffen will, allein befriedigen, da der Gesellschaft als gesellschaftsmäßig gebundenes Kapital nur zugeflossen ist, was bei ihr auf die Schuldverschreibungen eingezahlt worden ist. Wenn sie nunmehr der Notwendigkeit enthoben ist, den vollen Nennbetrag der Schuldverschreibungen auszuführen, so hat sie dafür den Schuldverschreibungsinhabern nunmehr in ihrer Eigenschaft als Aktieninhabern alles zu gewähren, was diese auf Grund des Aktienrechts zu beanspruchen haben.

Die Einzahlung der zum Erwerbe der Teilschuldverschreibungen erforderlichen Beträge Anfang 1925 ist unter der Herrschaft des nach der Verordnung des Reichspräsidenten über wirtschaftlich notwendige Steuermilderungen vom 14. September 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 707) geltenden Steuersatzes von 5 pCt. erfolgt. Gleichwohl ist nicht dieser, sondern der seit dem Abänderungsgesetz vom 10. August 1925 (Reichsgesetzblatt I S. 208) mit Wirkung vom 1. September 1925 geltende Steuersatz von 4 pCt. anzuwenden, da im Sinne von § 9a des Kapitalverkehrsteuergesetzes die Zahlung zum Erwerbe der jungen Aktien nicht früher fällig sein konnte, als durch Ausübung des Wahlrechts ein Anspruch auf Erwerb der jungen Aktien erworben war und die Zahlungen als auf die Aktien bewirkt gleichfalls nicht früher angesehen werden können, als bis der alternative Leistungsinhalt der Verpflichtung der Gesellschaft auf die Lieferung der Aktien beschränkt war.

Die sich hiernach berechnende Steuer ist bereits durch die Steuerbescheide vom 14. Juni 1927 und 10. Januar 1928 rechtskräftig festgesetzt. Unter Aufhebung der Vorentscheidung und des Einspruchsbescheids war hiernach die Steuerpflichtige von der den Betrag von 621 106,65 RM übersteigenden Nachforderung freizustellen.

III. Verschiedenes.

Zu § 246 Abs. 1 StGB.

Kann Unterschlagung vorliegen, wenn der Prokurist Kundenwerte zugunsten der Firma veruntreut?

Urteil des Reichsgerichts, II. Strafsenat, vom 22. April 1929 — 2 D 1029. 28 — T.

Die Verurteilung des Angeklagten wegen Unterschlagung nach § 246 Abs. 1 Halbsatz 1 StGB. ist rechtlich nicht zu beanstanden. Zwar sind die Wertpapiere der Stadt R. dem Bankgeschäft in Firma Richard L., als dessen alleiniger Inhaber damals der Vater des Angekl. im Handelsregister eingetragen war, zur Verwahrung übergeben und auf Anweisung des Angekl., dem Prokura für das Geschäft erteilt war, für Rechnung

Bücherbesprechungen.

und im Namen der Firma unbefugt lombardiert worden, so daß vom Standpunkt der vom erkennenden Senat in RGStS. Bd. 62 S. 15/17 vertretenen Rechtsauffassung ohne weiteres nicht angenommen werden könnte, der Angekl. habe die Papiere in Gewahrsam gehabt und sie sich zugeeignet. Allein hier ist, nach den Feststellungen der Strafkammer, von anderen tatsächlichen Voraussetzungen auszugehen als sie für jenes Urteil in Frage kamen; der Vater des Angekl. hat damals, wenn er auch die Geschäftsräume noch regelmäßig aufsuchte, wegen seines Alters und seiner Kränklichkeit einen maßgebenden Einfluß auf die Leitung des Geschäfts nicht mehr ausüben vermocht und ausgeübt. Das machte es notwendig, daß der Angekl., obwohl dessen eigene Krankheit noch nicht behoben war, seine Tätigkeit im Geschäft wieder aufnahm. Als Sohn des Inhabers würde er, wenn es sich nur um Erfüllung von Angestelltenpflichten gehandelt hätte, sich von dieser nach der Ueberzeugung des Berufungsgerichts mit Rücksicht auf seinen Zustand noch befreit haben. Er war aber Angestellter und Prokurist nur nach außen hin; „praktisch“ war er „der wahre Leiter des Geschäftsbetriebs“, der diesem nicht länger fern bleiben konnte. Er wurde von den Angestellten als Alleininhaber angesehen und trat auch als solcher den Angestellten gegenüber auf. Auch der Vater hat ihn zwar der Form nach als Prokuristen bezeichnet, in Wahrheit aber wie einen Mitinhaber angesehen und behandelt und ihm die selbständige Führung des Geschäfts eingeräumt.

Bei dieser besonderen, aus dem angefochtenen Urteil hervorgehenden Sachlage ist die Annahme des Berufungsgerichts rechtlich nicht zu beanstanden, daß der Inhalt des Banktresors und so auch die ihm, wie der Angekl. wußte, einverleibten Wertpapiere der Stadt R. — gleichgültig ob sie dem Angekl. anvertraut waren oder nicht und ob unter ihm noch ein besonderer, von seinen Weisungen abhängiger Tresorverwalter tätig war — der tatsächlichen Verfügungsgewalt des Angekl. unterlagen, in seinem Gewahrsam sich befanden, und daß der Angekl. diese fremden Sachen zum Nutzen eines Geschäfts verwertete, dessen Inhaber zwar rechtlich der Vater allein, wirtschaftlich aber auch der Angekl. war, daß er also durch die eigentümeregleiche Verfügung, die nach den Feststellungen über die bedrohliche Vermögenslage des Geschäfts schon in der Lombardierung der Wertpapiere zu finden war, diese auch für sich wirtschaftlich ausnutzte, sie sich zueignete.

Riesser-Stiftung*)

(zur Förderung der beruflichen Ausbildung deutscher Bankangestellter im Auslande).

Bewerbungen für das Winterhalbjahr 1929/30 können noch bis zum 15. September 1929 an das Kuratorium der Riesser-Stiftung z. H. des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes (E. V.), Berlin NW 7, Dorotheenstr. 4, gerichtet werden. Die Bewerbung bedarf der Befürwortung durch eine deutsche Bank oder Bankfirma, welche zu den Mitgliedern des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes oder des Reichsverbands der Bankleitungen gehört. Sie soll außer dem Nachweis einer ordnungsmäßigen bankgeschäftlichen Lehrzeit und einer anschließenden mindestens einjährigen Tätigkeit des Bewerbers als Bankangestellter, auch denjenigen einer besonderen Befähigung für den Bankberuf und einer genügenden sprachlichen Vorbildung enthalten. Fernere Voraussetzung ist, daß eine Beschäftigung des Bewerbers in einem angesehenen ausländischen Bankgeschäft als Angestellter oder Volontär gesichert ist, sowie endlich, daß der Bewerber nicht in der Lage ist, die Ausbildung im Ausland aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

*) Vgl. „Bank-Archiv“ Nr. 4 vom 17. November 1928 S. 55 und Nr. 11 vom 1. März d. J. S. 203.

Die Satzungen der deutschen Aktiengesellschaften von J. Flechtheim, M. Wolff, M. Schmulewitz, Ergänzungsband zur Erläuterung des Handelsgesetzbuchs von Düringer-Hachenburg, Verlag J. Bensheimer, Mannheim, 1929, 519 S.

Die deutsche Aktienreformbewegung macht eine Klarstellung der tatsächlichen Grundlagen des gegenwärtigen Aktienrechts in ganz besonderem Maße zur Notwendigkeit. Denn für die Beurteilung der Frage, inwieweit ein wirkliches praktisches Bedürfnis besteht, das Aktienrecht zu reformieren, ist als Vorarbeit eine eindringliche Rechtstatsachenforschung und die objektive Klärung der Vorgänge des „lebenden Aktienrechts“ unumgängliche Voraussetzung. Boten schon die älteren Untersuchungen von Passow über die wirtschaftliche Bedeutung der Aktiengesellschaft und von Fränkel über die G. m. b. H. manches Material, so wurde dieses durch die umfangreichen Untersuchungen des Enqueteausschusses des Reichswirtschaftsrats wesentlich bereichert, da hier zum ersten Male der Versuch gemacht wurde, die Anschauung der Wirtschaftsführer selbst über die modernen Organisationsformen und insbesondere die praktische Bedeutung des Aktienrechts und des Aktienwesens klarzustellen. Auch das eingangs angekündigte Buch nennt Flechtheim in seinem Vorwort eine umfassende Enquete, und zwar über das in den Satzungen der deutschen Aktiengesellschaften enthaltene Recht. Die Verfasser haben es zu diesem Zweck unternommen, die Satzungen der 689 an der Berliner Börse zugelassenen Aktiengesellschaften daraufhin zu untersuchen, was als ihr typischer Inhalt angesehen werden kann. Diese Aufgabe war nicht leicht. Sie erforderte nicht nur eine mühevoll Arbeit des Katalogisierens und eine Darstellung, die weit über ein reines Registrieren der verschiedenen Satzungsbestimmungen hinausgeht, sondern auch eine reiche juristische und praktische Erfahrung, die Wesentliches von Unwesentlichem zu sondern versteht. So ist ein anschauliches Gesamtbild entstanden, das die Verfasser in einem umfangreichen Werk den am Aktienrecht interessierten Kreisen unterbreiten. Unter den 5 Titeln: Allgemeines, Vorstand, Aufsichtsrat, Generalversammlung, Auflösung und Liquidation wird der Inhalt der Satzungen der erwähnten 689 Gesellschaften in übersichtlicher Zusammenstellung und unter stichwortartiger Angabe des Inhalts dem Leser anschaulich vor Augen geführt.

Ueberblickt man diese Arbeit in ihrer Gesamtheit, so kann man die Frage, ob die außerordentliche Mühe, der sich die Verfasser unterzogen haben, sich auch lohnte, in vollem Umfange bejahen. Der aufmerksame Leser wird aus dieser Zusammenstellung eine Fülle von Anregungen erhalten. Nicht jedem wird es, um nur einiges hervorzuheben, bisher bekannt gewesen sein, bei wie vielen Gesellschaften in Deutschland in der verschiedenartigsten Ausgestaltung noch Bestimmungen bestehen, wonach der Vorstand eine Kautions stellen muß (S. 147 ff.). Nur wenige werden bisher darüber klar gewesen sein, bei wie vielen deutschen Gesellschaften der Aufsichtsrat selbst satzungsgemäß unmittelbar mit der Geschäftsführung zu tun hat (§ 246 Abs. 3 HGB.) (S. 263 ff.); schon heute also haben wir in Deutschland eine praktische Kombination des deutschen Ueberwachungsprinzips und des englischen Boardsystems. So begegnet man auf Schritt und Tritt interessanten Aufschlüssen über die tatsächliche Struktur der Aktiengesellschaften und ihr inneres Leben. Für jeden, der die wirkliche Praxis der deutschen Aktiengesellschaften kennenlernen oder seine Kenntnis der typischen Lebenserscheinungen des Aktienrechts bereichern will, wird dieses Buch ein unentbehrliches Hilfsmittel sein.

Daß sich bei diesem neuartigen Versuch der Rechtstatsachendarstellung nicht alle Erwartungen erfüllen, wird um so eher derjenige zugeben können, der die praktische und wissenschaftliche Bedeutung des Werkes vorbehaltlos anerkennt. Mancher wird erwartet haben, daß als Ergebnis der Durcharbeitung des außerordentlich großen Materials in einem Eingangs- oder Schlußkapitel praktische Schlußfolgerungen gezogen werden. Wenn dies auch der Neuauflage des Düringer-Hachenbergschen Handlungskommentars vorbehalten bleiben soll, so wird doch in diesem Rahmen nicht der Gesamteindruck der Arbeit geschlossen zur Darstellung gelangen und ausgewertet werden können. Manche werden erwartet haben, daß das Werk nicht nur eine stichwortartig referierende Inhaltsangabe der betreffenden Satzungsbestimmungen gibt, sondern genaue Formulierungen, wenigstens bei wichtigeren

oder komplizierteren Satzungsbestimmungen. Vielleicht ließen sich schließlich bei der in Aussicht genommenen fortlaufenden Ergänzung des Werkes einige typische Gesamtstatuten zusammenstellen, was die praktische Brauchbarkeit des Werkes noch erhöhen würde. Manches ist etwas breit, manches zu kurz behandelt. So wird die Frage nur gestreift, inwieweit bei den untersuchten Gesellschaften Vorzugsaktien bestehen und wie diese ausgestattet sind (S. 5 ff.), während die Frage, aus wieviel Mitgliedern mindestens oder höchstens der Aufsichtsrat satzungsgemäß zu bestehen pflegt, eine sehr ausführliche Behandlung erfährt (S. 207 ff.). Auch das Verzeichnis der Gesellschaften (S. 477 ff.) wird noch einiger Ergänzungen bedürfen. Schon Heinrich (JW. 1929 S. 2124) hat hervorgehoben, daß es wünschenswert wäre, hier die Höhe des Grundkapitals anzugeben. Auch die Angabe des Gegenstandes des Unternehmens wäre an einzelnen Stellen nochmals nachzuprüfen (vgl. Deutsche Erdöl-Aktiengesellschaft, Gebhard & König, Deutsche Schachtbau).

All dies aber ist sekundär und kann in keiner Weise das Gesamturteil über das Buch beeinträchtigen: Ein Standardwerk auf dem Gebiete der tatsächlichen Durchforschung der Statuten und des Rechtslebens der Aktiengesellschaften von vorbildlicher Gründlichkeit und Wissenschaftlichkeit.

Dr. Hausmann, Berlin.

Deutscher Wirtschafts-Atlas. Von Prof. Dr. Ernst Tiessen. Herausgegeben vom Reichsverband der Deutschen Industrie. Mit einem Vorwort von Dr. Albert Vögler. 170 Karten in mehrfarbigem Steindruck. Verlag Reimar Hobbing, Berlin.

Der „Deutsche Wirtschafts-Atlas“ von Prof. Dr. Ernst Tiessen, herausgegeben vom Reichsverband der Deutschen Industrie, stellt einen beachtenswerten Versuch dar, die wirtschaftliche Gliederung und den weltwirtschaftlichen Verkehr Deutschlands auf Grund amtlichen statistischen Materials kartographisch darzustellen. Diesem Zwecke dienen Standorts-, Außenhandels- und Verkehrskarten, auf denen die statistischen Werte durch graphische Einheitslinien versinnbildlicht werden.

Das Werk gliedert sich in vier Teile, von denen Teil I (Allgemeines und Zusammenfassendes) mit 32 Karten, Teil II (Brennstoff- und Energiewirtschaft) mit 19 Karten und Teil III (Die Industrien der technischen Rohstoffe) mit 60 Karten bisher erschienen sind. Teil IV wird die Industrien der landwirtschaftlichen Erzeugnisse nebst ihren landwirtschaftlichen Grundlagen in 59 Karten zur Darstellung bringen. Die Einreihung dieses später erscheinenden Teiles sowie die Herausnahme einzelner Karten zu praktischem Gebrauch wird in zweckmäßiger Weise dadurch ermöglicht, daß die Karten im Rücken der Einbanddecke lediglich durch leicht zu öffnende Schrauben zusammengehalten werden. Dr. Victorius, Berlin.

Berichtigung.

Auf Seite 390 muß die Ueberschrift zu der dort abgedruckten Entscheidung des Reichsfinanzhofs vom 20. Dez. 1928 wie folgt lauten:

Zu § 83 EinkStG.

Die Gewährung eines bloßen Bezugsrechts unterliegt nicht dem Steuerabzug vom Kapitalertrag, die Gewährung von Gratisaktien unterliegt ihm insoweit, als sie sich als Dividendenersatz darstellt.

Statistik.

Zur Lage am englischen Geldmarkt.

Von Dr. Curt Victorius, Berlin.

Quellen: The Economist, Bankers' Magazine.

Erhöht London seine Bankrate oder nicht? Diese Frage hat in Verfolg der diesjährigen Entwicklung des englischen Geldmarkts wiederholt im Brennpunkt des Interesses gestanden. Sie ist durch die kürzliche Erhöhung der New Yorker Diskontrate (vgl. über die Entwicklung des amerikanischen Geldmarkts Bank-Archiv XXVIII Nr. 16 S. 306 ff.) neuerdings wieder akut geworden. Ist es in den Vereinigten Staaten das Verhältnis von Wirtschafts- zu Börsenkrediten, so ist es in

England der durch die Schwäche der Pfund-Devisen bedingte Goldabfluß, der für die Gestaltung der Geldmarktverhältnisse von bestimmendem Einfluß wurde. Ebenso wie bei der Darstellung des New Yorker Geldmarkts beschränken sich die folgenden graphischen Uebersichten über den Londoner Geldmarkt darauf, die charakteristischen Grundzüge der jüngsten Entwicklung aufzuzeigen. Die Untersuchung beginnt mit dem 28. November 1928, mit dem Tage also, an dem im Ausweis der Bank von England die Vereinheitlichung des Notenumlaufs, d. h. die für die Geldmarktpolitik bedeutsame Konzentration der Notenausgabe bei der Bank erstmalig zum Ausdruck kommt.

Die Entwicklung der Pfund-Devisen.

Die Schaubilder 1—3 zeigen die Entwicklung der Pfund-Devisen gegenüber der Reichsmark, dem französischen Franc und dem Dollar.

Die größten Schwankungen weist das Pfund gegenüber der Mark auf (Schaubild 1). Die Kurve verzeichnet zunächst eine anhaltende Unterschreitung des Goldausfuhrpunktes für die Zeit von Ende November bis in das zweite Drittel des Monats Dezember (das Pfund lag bereits seit Mitte Juli 1928 mit kurzen Unterbrechungen dicht unter dem unteren Goldpunkt). Es trat dann eine kräftige, die Parität überschreitende Erholung des Pfundes gegenüber der Mark ein, bei der das Pfund in der letzten Aprilwoche im Zusammenhang mit dem Druck, dem die Mark seinerzeit unterlag, seinen Höhepunkt erreichte, um in jähem Abfall innerhalb weniger Wochen wieder unter den Goldausfuhrpunkt zu sinken. Der kurzen Aufwärtsbewegung von dem Mitte Juni erreichten Tiefpunkt, die sich über das letzte Drittel des Juni und das erste Drittel des Juli erstreckt, folgt eine nur von einer geringfügigen Erholung unterbrochene Schwäche des Pfundes.

Etwas weniger stark, wenn auch immerhin noch ziemlich bedeutend, sind die Schwankungen, denen das Pfund gegenüber dem französischen Franc unterlag (Schaubild 2). Auch hier verzeichnet die Kurve zunächst eine Abwärtsbewegung des Pfundes in der zweiten Hälfte Dezember. Es folgt eine allmähliche Aufwärtsentwicklung der Devisen, bei der das Pfund Anfang Februar im Zusammenhang mit der damaligen Erhöhung der englischen Bankrate die Parität überschreitet. Nach kleineren Schwankungen setzt Mitte April eine stark rückläufige Bewegung des Pfundkurses ein, bei der es Mitte Juli zur Unterschreitung des Goldausfuhrpunktes kommt. Nach einer kurzen Erholung in der ersten Augustwoche sinkt das Pfund wieder unter den unteren Goldpunkt.

Dem Dollar gegenüber zeigte das Pfund während der ganzen Berichtsperiode eine ausgesprochene Schwäche (Schaubild 3). Die Kurve bewegt sich stark unterhalb der Parität, liegt unter dem Goldausfuhrpunkt in der dritten Januarwoche, in der Zeit von Mitte Mai bis ins erste Drittel des Juli sowie letzthin seit Anfang August.

Verschiedene Phasen der Goldausfuhr.

Ungefähr entsprechend der hier gekennzeichneten Entwicklung der Pfund-Devisen gegenüber der Reichsmark, dem französischen Franc und dem Dollar sind verschiedene Phasen der englischen Goldausfuhr zu verzeichnen: eine im zweiten Novemberdrittel beginnende und bis Mitte Januar anhaltende Phase der Goldausfuhr nach Deutschland (bereits in der Zeit von Mitte Oktober bis Mitte November war Deutschland in maßgeblicher Weise als Goldkäufer auf dem englischen Markt aufgetreten), eine kurze, im letzten Januartriertel liegende Phase des Goldabflusses nach den Vereinigten Staaten und eine etwa Mitte Juni beginnende Phase der Goldentziehung, bei der zunächst Deutschland, dann in beträchtlichem und anhaltendem Umfang Frankreich und zeitweise auch die Vereinigten Staaten Gold aus England arbitrieren.

Der Status der Bank von England

Die Auswirkungen der Goldentziehungen auf den Status der Bank von England gibt Schaubild 4 wieder. Verfolgt man zunächst die Kurve des Goldbestands selber, so zeigt sich eine unter kleinen Schwankungen verlaufende Abwärtsbewegung von Ende November bis Anfang Februar, bei der bereits im letzteren Zeitpunkt der vom Cunliffe-Komitee empfohlene Mindestgoldbestand in Höhe von 150 Millionen £ in allerdings ganz geringfügigem Ausmaß unterschritten wird. In der folgenden, bis ins erste Junidrittel andauernden Periode vermochte die Bank durch ständige Goldkäufe, die sie teilweise über dem amtlichen Preis tätigte, ihren Goldbestand auf 164.2 Millionen aufzufüllen. Seitdem ist eine dauernde und rapide Abnahme des Goldbestands zu verzeichnen, der seit dem letzten Juli-Ausweis der Bank unter der Cunliffe-Grenze

Schaubild 1: Entwicklung des Pfundes gegenüber der Reichsmark.

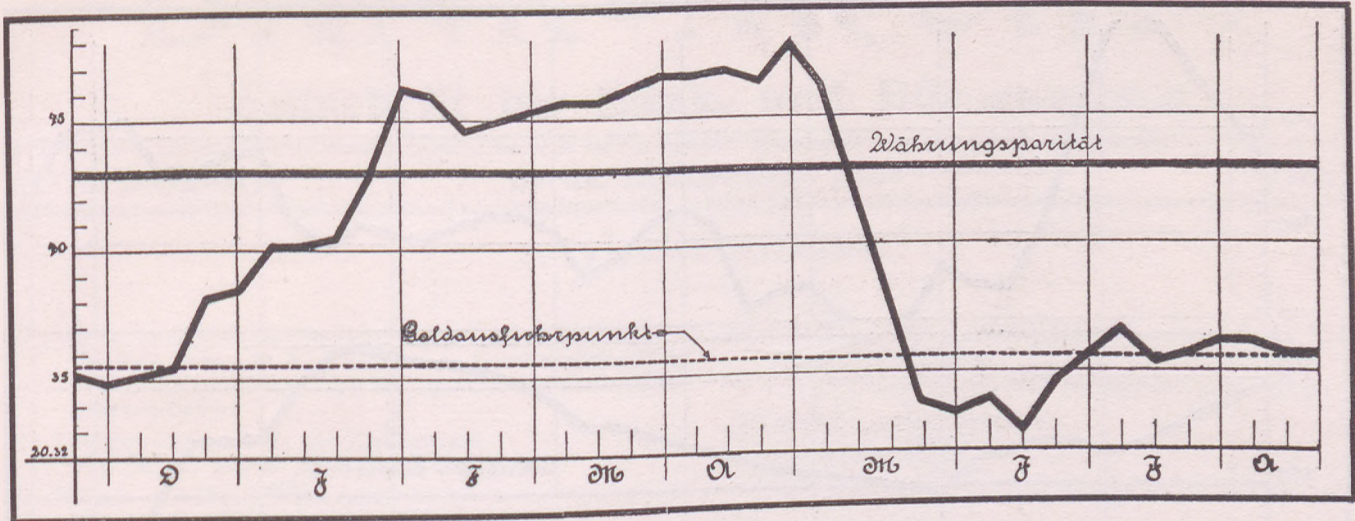


Schaubild 2: Entwicklung des Pfundes gegenüber dem französischen Franc.

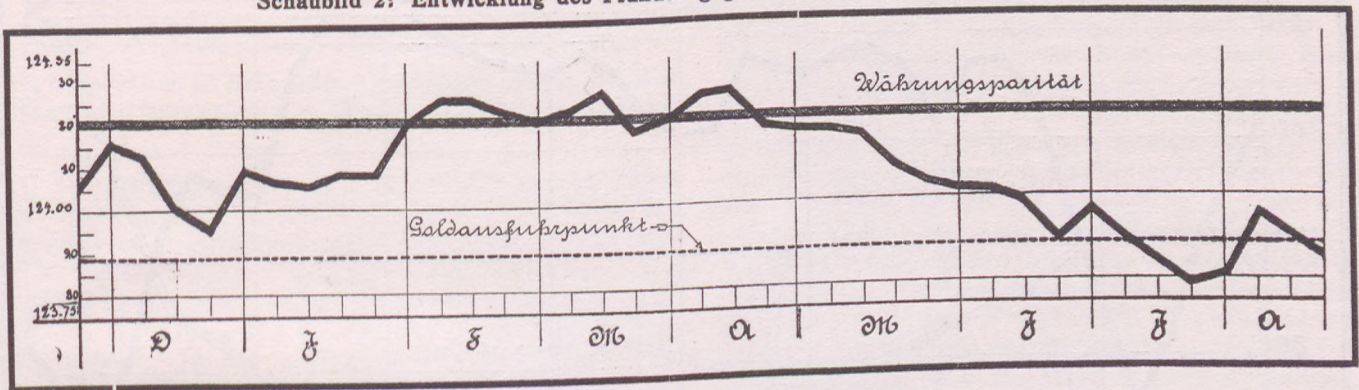
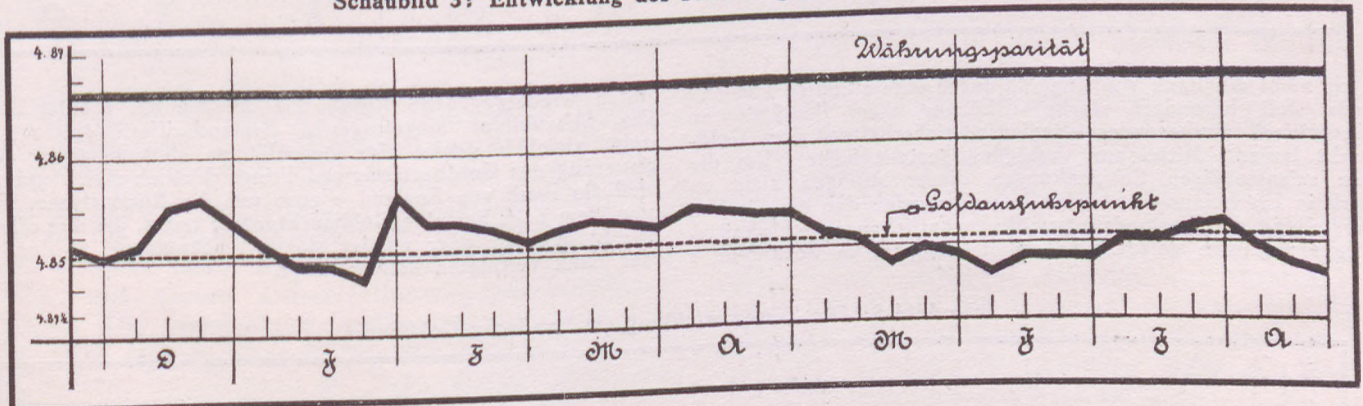


Schaubild 3: Entwicklung des Pfundes gegenüber dem Dollar.



liegt und im Ausweis vom 21. August den im Schaubild verzeichneten Tiefstand von 138.2 Millionen erreicht. Seitdem haben weitere Goldentziehungen stattgefunden, die den Bestand der Bank laut ihrem Ausweis vom 28. August auf 137.7 Millionen verminderten.

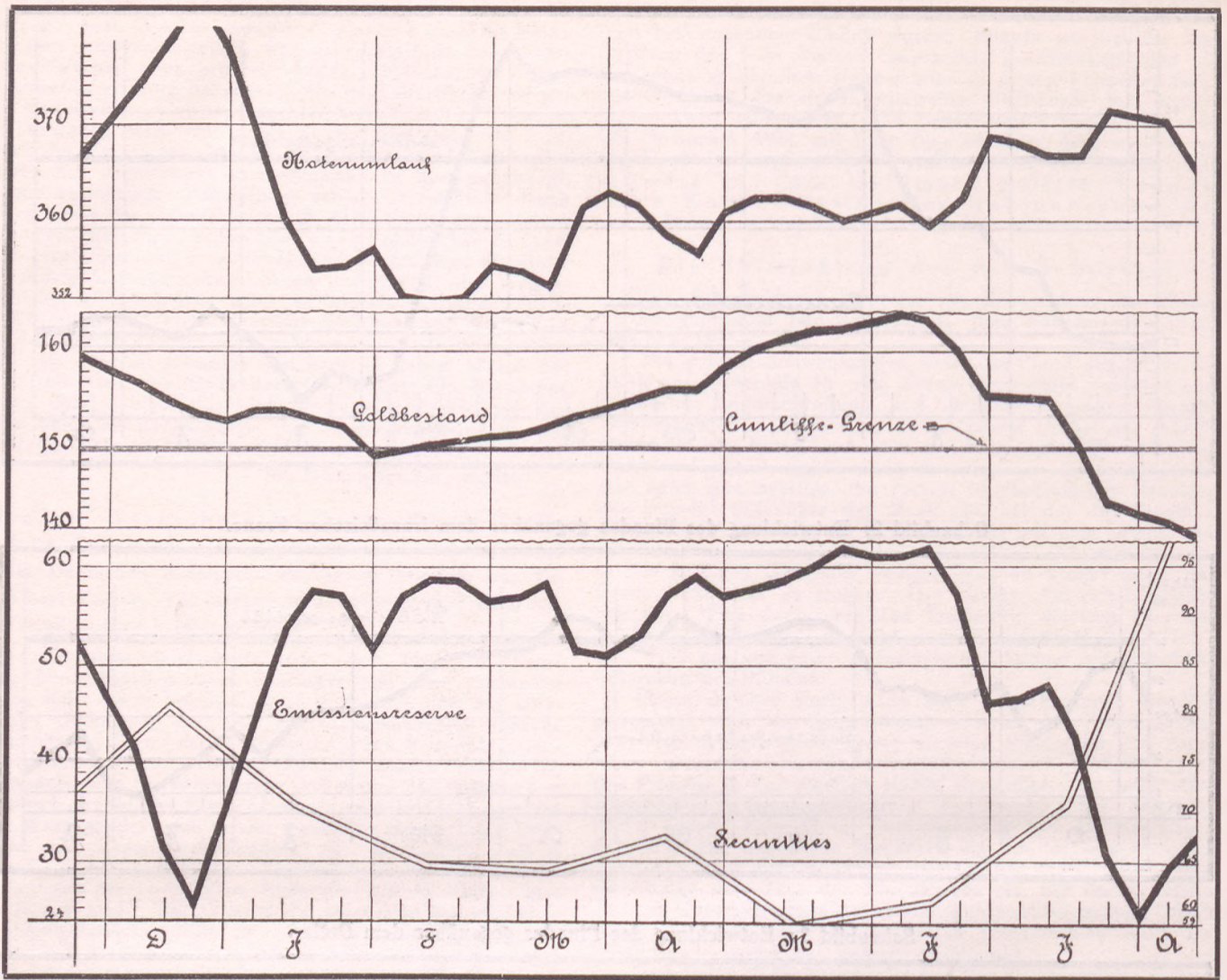
In der Novelle zum Bankgesetz vom November vorigen Jahres wurde unter Aufrechterhaltung des Emissionskontingents in Höhe des jeweiligen Goldbestandes das Kontingent der durch Gold nicht gedeckten Notenausgabe auf 260 Millionen £ festgesetzt, mit der Maßgabe, daß zur Erhöhung oder auch Ermäßigung dieses Betrages lediglich die Genehmigung des Schatzamtes erforderlich ist. Aus dieser Zusammensetzung des Notenumlaufs ergibt sich, daß die Emissionsreserve Schwankungen unterliegt, entsprechend einmal den Veränderungen des Goldbestandes und zweitens den Schwankungen des Geldbedarfs selber. Steigt der Goldbestand bei gleichbleibendem Geldbedarf, so steigt auch die Emissionsreserve; sinkt der Goldbestand bei gleichzeitig erhöhtem Geldbedarf (z. B. an Quartalsterminen, Feiertagen usw.), so kann sich die Emissionsreserve zeitweilig sehr stark und sehr schnell vermindern.

Diese funktionalen Beziehungen zwischen Emissionsreserve und Goldbestand einerseits, Geldbedarf andererseits kommen in Schaubild 4 deutlich zum Ausdruck. Im zweiten Dezemberdrittel zeigt sich eine rapide Abnahme der Emissionsreserve entsprechend einer Verminderung der Goldbestände bei gleichzeitiger Steigerung des Notenumlaufs am Jahresschluß. In den ersten Monaten des Jahres kommt es zu einer raschen Stärkung der Emissionsreserve, da der Notentrückfluß die allmähliche Verminderung des Goldbestands bei weitem überwiegt. Zuzufolge der starken Verminderung des Goldbestands und saisonmäßigen Erhöhung des Geldbedarfs zeigt der Status der Bank um die Augustwende wieder eine starke Anspannung, die durch den seitdem eingetretenen Notentrückfluß keine sehr wesentliche Erleichterung erfahren hat.

Intervention am Geldmarkt.

Die aus Schaubild 5 erkennbare Versteifung des Geldmarkts, die den Satz für Privatkonten seit längerer Zeit dauernd in unmittelbarer Nähe der Bankrate hält, hätte wahrscheinlich noch weit ausgeprägtere Formen angenommen,

Schaubild 4: Der Status der Bank von England.



wenn nicht die Bank von England durch eine ständige und seit Ende Juli besonders starke Erhöhung ihrer Bestände an „Securities“ (insbesondere Regierungssicherheiten) dem Geldmarkt laufend Mittel zur Verfügung gestellt hätte. Um die rein saisonmäßigen Schwankungen dieser Anlagen nicht so stark in Erscheinung treten zu lassen, wurden der graphischen Darstellung der Bestandskurve die monatlichen Durchschnittsziffern zugrunde gelegt. Es ergibt sich die in Schaubild 4

unten wiedergegebene Kurve, für die die am rechten Rand des Schaubildes eingetragenen Bestandsziffern gelten. Sie zeigt ziemlich genau eine gegenläufige Bewegung zur Veränderung des Goldbestands und bringt deutlich zum Ausdruck, daß die Bank von England ebenso wie die Bundesreservebank von New York bewußte Geldmarktpolitik treibt, die den offenen Markt in mehr oder minder starke Abhängigkeit zu den von der Bank verfolgten Zielen bringt.

Schaubild 5: Die Zinsentwicklung am Londoner Geldmarkt.

